

In Sachen
des Hochgräflich-Solms-Hohensolmsischen
Cammer-Raths Winckelblech
aus Mannheim

Wider

den Hochgebohrnen Reichs-Grafen
zu Solms-Hohensolms und Lich ꝛ. ꝛ.

Die wegen wahrgenommener Pflichten prætendirte
Dimittirung, und auch sonstens deßfalls erlittene viele
Drangsalen betreffende,

bey Einem

Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath
noth-dringlichst übergebene, allerunterthänigste

Klag-Schriften
und Anlagen,

Samt denen

durch S. T. Herrn Reichs-Hof-Raths-Agenten
von Harpprecht zu Wien,

darab ausgewürckten allergnädigsten, höchst-venerirlichen

Kayserlichen CONCLUSO,
und RESCRIPTIS,

So wohl an den

Regierenden Herrn Grafen zu Solms-Hohensolms,

Als auch an Eine,

auf das Solms-Hohensolmsische Debit-Wesen

Allergnädigst bestellte Hochansehnliche

Kayserliche COMMISSION.

Gedruckt im Jahr 1753.

Summarische Designatio Actorum.

- Num. 1.* Ist die erste allerunterthänigste Klag : Schrift, sub präsentato 23. Augusti a. c. mit Anlagen sub *Lit. A. usque N. exclusivè K. & N.*
- Num. 2.* Ist die zwenyte allerunterthänigste Klag : Schrift, sub präsentato 28. Augusti d. a. mit Anlagen sub *Lit. O. P. & Q.*
- Num. 3.* Ist die dritte allerunterthänigste Klag : Schrift, sub präsentato 4. Septembris d. a. mit Anlagen sub *Lit. R. usque W. inclusivè.*
- Num. 4.* Ist das darab ausgewürckte allerhöchst : venerirliche, höchst : gnädigste Kayserliche Reichs : Hof : Raths : Conclufum de 10. Septemb. d. a.
- Num. 5.* Ist ein dergleichen Kayserliches Rescriptum de 10. Septembris d. a. an den Regierenden Herrn Grafen zu Solms : Hohensolms.
- Num. 6.* Ist noch ein dergleichen Kayserliches Rescriptum de 10. Septembris d. a. an Eine Sochanschnliche Kayserliche Commission.



Num. 1.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
 Unüberwindlichster Kayser,
 Allergnädigster Kayser, König und Herr!



Uer Kayserlichen Majestät habe beschwe-
 rend allerunterthänigst anzuzeigen, was maßen
 ich einige Zeithero bey dem Herrn Grafen von
 Sayn = Wittgenstein, als Cammer = und Forst =
 Rath, in Diensten gestanden, im Jahr 1751.
 aber von dem jetzigen Herrn Grafen von Solms =
 Hohensolms, gleichfalls als Cammer = Rath und
 Renthmeister, über Dero sämtliche Einkünfte
 von denen beyden Graffschafften Hohensolms
 und Lich, so dann dem Aunte Niederweisel,
 vociret worden seye.

Diese neue Station habe am 30ten Junii d. a. angetretten, wobey
 ich besag beyliegenden Extractus meiner erhaltenen Instruction sub
 Lit. A. auf das von der zum Gräflichen Hohen = Solmsischen Debit- Lit. A.
 Wesen, von Weyland Kayfers CAROLI VI. Majestät 2c. Glor. Memor.
 allerhöchst angeordneten Kayserlichen Commission errichtete Reglement,
 insonderheit dergestalten verpflichtet worden bin:

„ Dasß alles, was ich auffer dem zahlen würde, als dem Regle-
 „ ment, und NB. meinen geleisteten Pflichten zuwiderlauf-
 „ send, gestrichen, und die Quittung ohne Assignation nicht
 „ passiret werden solle.

Gleichwie ich nun, bey Einsicht ermeldten Reglements, welches mir auf mein vielfältiges Erinnern und Sollicitiren, nicht eher als zwey Monath darnach, nemlich den 26ten Augusti d. a. behändiget worden, allererst zu meiner selbstigen Bestürzung wahrgenommen, daß dieses in meiner erhaltenen Instruction, mir zur Richtschuur vorgeschriebene Kayserliche Commissions-Reglement, bis dahin schon verschiedentlich violiret und dagegen gehandelt, auch mir von Zeit zu Zeit, so viele Extraordinari-Assignationes aufgebürdet worden seyen; daß zu Bezahlung derer Creditorum (wohin doch die Absicht des Reglements, nach der allergnädigsten Kayserlichen Intention, fürnehmlich gerichtet ist) gar wenig übrig bleiben würde: Also habe, um mir, qua Rechnern, hierunter, gegen die allerhöchst angeordnete Kayserliche Commission so wohl, als dem Herrn Grafen selbst, am Ende nicht eine Verantwortung auf den Hals zu laden, mich necessitiret befunden, alsofort bey der Gräflichen Cantzley den 3ten Septembris d. a. gegen alle vorkommende Reglements-widrige Assignationes mich Pflicht-mäßig protestando zu verwahren.

Deffen ungeacht, wurde mir gleich darauf von dem Rath Winheim, (welchem in Abwesenheit des Herrn Grafen zu Cassel, die Cabinets-Commission aufgetragen war) mithin quasi ex commissione Illustrissimi Domini Comitis, abermalen ein Reglements-widrige Assignation zugeschicket, so ich aber Pflichten halber, unbezahlt remittiren, und dagegen von besagtem Rath Winheim, aus dessen an mich erlassenen schriftlichen Rück-Antwort sub Lit. B., zu meiner nicht geringen Confundirung vernehmen müssen:

„ Daß Illustrissimus Dominus Comes keine Debit-Commission
 „ mehr in der Qualität agnoscirten, daß diese alle Anweisung
 „ gen thun, und die Gräfliche Rechnungs-Officianten vor
 „ selbiger ihre Rechnungen justificiren sollten;
 Mit dem in sine angehängten bedrohlichen Zusatz:

„ Man habe auffer dem Herrn Grafen, niemanden vor seinem
 „ Herrn und Vorgesetzten zu respectiren, zumalen noch das
 „ neue Exempel des Hof-Verwalters Meurer vorhanden
 „ wäre, daß Illustrissimus Dominus Comes capabel seyen,
 „ ohne Kayserliche oder Commissarische Verwilligung, auch
 „ Reglements-mäßigen Bedienten, mitten im Jahr den
 „ Lauff-Zettul zu geben.

In diesem Zweifel, worein ich durch besagtes Winheimische Schreiben versetzt worden, habe mich an meinen gnädigsten Herrn Grafen selbst, gewendet, und Hoch-Deroselben vorgestellt, wie ich, nach meinen geleisteten Pflichten, unmöglich die Reglements-widrige Assignationes respectiren könnte, mithin ins künftige damit verschonet zu werden, submisset gebetten haben wollte.

Obwohlen nun mein gnädigster Herr Principalis, in Rück-Antwort mich gnädigst versichert, daß meine Instruction zu meiner Beruhigung und Sicherheit, abgeändert werden sollte; so ist diese Abänderung meiner Instruction, alles Erinnerns und Sollicitirens

rens unerachtet, dennoch niemals erfolgt, hingegen mir immerfort eine Reglements-widrige Assignation nach der andern zugeschicket worden.

Und da endlichen die Renth = Cammer auch insonderheit über die allzu exorbitante Assignationes unnöthiger Bau-Kosten sich beschwehret, und selbige Noth = gedrungen difficultiren müssen; So ist mir nicht allein der vor meiner Wohnung stehende Herrschafftliche Brunnen

„ (Welchen ich und andere Bediente, so in der mir angewiesenen
 „ Herrschafftlichen Wohnung sich vorhin aufgehalten, jeder-
 „ zeit unbehindert gebraucht.)

de facto verschlossen, sondern auch noch über dies mir allerhand unverdiente Verweise in denen härtesten Terminis zugeschicket worden, bloß in der Absicht, um mich dadurch zu nöthigen, „ daß entweder meinen angetretenen Renthmeister-Dienst selbst verlassen, oder wenigstens von der Abänderung der Instruction abstehen, und ohne mindeste Rücksicht auf das von der ehemaligen Kayserlichen Commission allen Gräflichen Dieneren vorgeschriebenen Reglement, die mir vorkommende Assignationes ohne Contradiction blindlings annehmen und bezahlen mögte.

Gleichwie ich aber aus dem mir expost allererst unterm 9ten Martii 1753. zu Handen gekommenen Extractu Clementissimi Conclufi de 24. Novembris 1749. ut Lit. C. zu meiner vollkommenen Ueberzeugung belehret worden bin, daß die dem Hochfürstlichen Ober = Rheinischen Creys = Ausschreib = Amt allergnädigst-übertragene Kayserliche Debit-Commission keineswegs erloschen, wohl aber noch bis diese Stunde in ihrer Würdlichkeit und Activität stehe, folglichen auch das Commissions-Reglement, worauf ich besonders verpflichtet worden, als die Richtschnur meiner Unternehmungen anzusehen seye: Also habe vermög obhabender Pflichten mich schuldig erachtet, die mir täglich zukommende Reglements-widrige Ansinnungen und Zudringlichkeiten bey der Kayserlichen Commission unterthänigst anzuzeigen, und mir derenthalben gnädigste Verhaltens-Befehle auszubitten; worauf mir anfänglich die Commissions-Signatur ut Lit. D. welche sich auf ein vorher gegangene = mir aber nicht zugemene-mithin vermuthlich mit Fleiß hinterhaltene Commissions-Verordnung vom 20ten Martii beziehet, und bald darauf das besagte Decretum selbst ut Lit. E. zugekommen ist, in welchem mir von der Kayserlichen Commission die Weisung gegeben wird:

Lit. C.

Lit. D.

Lit. E.

Daß ich mich nach dem vorgeschriebenen Commissions-Regulativo achten, und mich in keinerley Wege irre machen lassen, dagegen des Commissarischen Schutzes und Beystands mich versichert halten, unmittelbar aber das Regulativum selbst, nebst meinem Bericht ad Commissionem einsenden solle.

So bald aber der Herr Graf von Hohensolms von meinem ad Commissionem Casaream, aus guter Meynung, und bloß zu meiner eigenen Sicherheit und Legitimation, genommenen Recurs, auch dem daher erhal-

tenen

6 Klagschriften über erlittene viele Drangsalen

tenen Decreto Nachricht bekommen, haben Hoch = Dieselbe so gleich Dero gegen mich geschöpfften Unwillen darüber verspüren lassen, und
Lit. F. mir nicht allein unterm 21ten Maji das sub *Lit. F.* angebogene Decretum:

„Vorinnen die Würcklichkeit der Kayserlichen Debit-Commission
 „nur allein auf die Bodeck- und Marschallische Schuld-For-
 „derungen restringiret, im übrigen aber keine Debit-Com-
 „mission mehr erkennet, mithin mir auferleget wird, über
 „die mir zugekommene Commissions-Berordnung statt deren
 „Befolgung nähere Erläuterung auszubitten;

zuschicken; sondern auch einige Wochen hernach,
 auf Verbeßung des Rathes Winheim, so ehedem Ken-
 they = Verweser gewesen, und die Kenthe ungerne
 verlassen müssen, mit Beyhülffe des Cabinets-Schreis-
 ber Gerland, so ein bloßer *Scribent* und gelernter Pfeif-
 fer oder *Hauboiste* ist, durch die bosshafte gehäßige Vor-
 spiegelung, als ob ich dem Herrn Grafen die Debit-Com-
 mission mit Gewalt aufdringen, und mich von der Ken-
 the absolutè Meister machen wollen.

ein anderes in sehr hefftigen und ungnädigen Terminis abgefaßtes De-
Lit. G. cretum vom 27ten Junii nup. ut *Lit. G.* mir zufertigen lassen.

In sothanem Decreto ist nebst vorläufiger Beziehung auf die bis-
 hero observirte Berordnung, Krafft welcher ein Rechnungsführer seine Schluß-Rechnung innerhalb Drey Monath nach
 dem Schluß jeden Jahrs bey Strafe Zehen Reichsthaler zu
 stellen schuldig ist, mir insonderheit vorgeucket worden, als
 ob ich

- a.) Das Commissarische Reglement mit aller Gewalt über meine Pflichten in solchen Stücken, so mutata rerum facie nothwendig eine Abänderung gelitten, verkehrt reintroduciren wollen. Sodann
- b.) Von der Zeit an da ich die Gräfliche Kenthe geführet, noch keine Rechnung abgelegt hätte, nicht weniger
- c.) Dem Herrn Grafen auf eine fast Sinn-lose, und in der Welt unerhörte Arth, alle Cognition und Landes-Herrliche Jurisdiction über meine Person so wohl, als die Herrschaft und Aufsicht über die Kenthen absprechen wolle, da doch
- d.) Niemand als Er Herr Graf allein mich in Diensten genommen hätte, und
- e.) **Ausdrücklich eine Viertel = Jährige Aufkündigung in casum dimissionis ausbedungen**, dahero ich auch
- f.) An niemand, als den Herrn Grafen die Pflichten geleistet, ingleichen
- g.) Vermög meiner Instruction eine Caution von 2000. fl. zwar zu bestellen, solche aber bis dato nicht præstiret, hingegen
- h.) An den Herrn Grafen von Rödelsheim von einem schon vor Jahr und Tagen abgezahlten Capital die Interesse noch unachtsamer Weise nachgezahlet hätte; Dahero ich dann

i.) In

- i.) In Zeit von 2. Tagen meine Zwey-Jährige Rechnungen einzusenden, wie auch
- k.) Die in meinem Hauf zurück gehaltene Gelder ad Cassam einzuliefern; widrigenfalls
- l.) In die gesetzte Pœn von Zehen Reichsthälern ipso facto verfallen seyn; anbey mir
- m.) Zwey Mousquetiers auf Execution eingelegt, und diese bis auf erfolgende Parition täglich verdoppelt werden sollen. Endlich aber
- n.) Solle ich mit dem Monath Junii meine dies-Jährige Rechnung schließen, und ad Revisionem einsenden, auch darauf weitere Verordnung gewärtigen.

Es ist mir aber nicht einmal die Zeit mich über diese harte Beschuldigungen zu verantworten gegönnet; sondern zugleich eine Reglements-widrige Assignation nach der anderen zur Bezahlung zugeschickt, und auf deren Pflicht-mäßige Zurückweisung mir von Herrschafft wegen der Befehl ertheilet worden, meine sämtliche Rechnungen samt Urkunden unverweilt zum Gräflichen Cabinet einzuliefern.

Und da ich dagegen dem Herrn Grafen die unterthänigste Vorstellung gemacht, daß einem Rechnungsführer nicht zugemuthet werden könne, die Urkunden bis zu förmlicher Abhör seiner Rechnungen aus Händen zu geben; Auch zu gleicher Zeit bey der **Hohen Kayserlichen Debit-Commission**, wie ich mich in Ansehung der jederzeit *coram Commissione Casarea* geschehenen Rechnungs-Abhör zu verhalten hätte, *submissert* angefraget; So hat *altesata Commissio Casarea* mich auf obgedachtes *Commissions-Decretum* nochmals verwiesen, und so wohlten wegen des Cansley-Directoris Grambusch, (welchem sein Abschied durante Processu Inquisitorio nachgeschicket worden) als auch wegen meiner Person ein nachdrückliches Schreiben an Hochgedachten Herrn Grafen unverweilt abgelassen. **Welches aber den unverhofften widrigen Effect nach sich gezogen, daß sogleich den dritten Tag nach emanirtem obigen Decreto, nemlich den 30ten Junii nup. mir durch ein anderweites Gräfliche Decretum ut Lit. H. meine bisherige Bedienstung gänzlich auf-** Lit. H.

Gleichwie nun sothanes unvermuthete Dimissions-Decret die Unrichtigkeit und Fahrlässigkeit meiner geführten - aber niemals abgelegten Renthen-Rechnungen pro Fundamento setzet; ich hingegen mich diesfalls um so mehr vollkommen sicher und unschuldig gewußt, als ich nach Ausweis der Anlage sub *Lit. I.* von Anfang meiner Bedienstung bis dahin Monathlich eine solche Bilanz, und Rechnungs-Extract an den Herrn Grafen übergeben habe, daß man daraus den Statum der Renthen alle Monath bey dem ersten Anblick übersehen, und die Haupt-Rechnung daraus ohne Mühe selbst machen können; Lit. I.

Also habe zu Rettung meiner Ehre, und zu Entgehung bevorstehenden Ruins, mich bemüset befunden, von denen in Decreto de 27. Junii enthaltenen = zum theil Ehren = rührigen Inzuchten so wohl, als auch insonderheit von der intratriduum gleich nachgefolgten intempestiven Aufkündigung, ingleichen von der cumultuarischen Berdringung von der gehaltenen Activität, und wiederrechtlich verhängten Arrest unterm 3ten Julii nup. mithin intra currens decendum, ad Judicem quemcunque Superiorem, coram Notario & Testibus eine Rechts = beständige Appellation zu interponiren, ad Solennia si quæ sint, mich geziemend zu offeriren, und Acta eventualiter zu requiriren; auch gegen alle bisherige und weitere Attentata mich protestando solenniter zu verwahren, und diese ritè ac legitimè interponirte Appellation bey der Gräflichen Canzley ungesäumt notificiren zu lassen, **welche aber loco der gebettenen Apostolorum sich blos hin auf tenorem Instructionis, worinnen eine 3. Jährige Aufkündigung stipuliret worden, beruffen, mithin Appellationi keinesweges deferiret hat;** Wie solches alles aus dem sub Lit. K. Lit. K. angebogenen Instrumento Notariali, und dessen Adjunctis sich des mehreren veroffenbaret.

Ex humillime hactenus deductis & edoctis leget sich nun ut fudum in sole zu hellem Tage, daß mein ganzes Verbrechen darin bestehe, **die mir zugekommene Reglements - widrige Assignationes nicht blindlings angenommen, sondern derenthalben von der Allerhöchst = angeordneten Kayserlichen Debit - Commission Verhaltung = Befehle ausgebetten zu haben:** Es bewähret sich aber auch dabey die standhafte Wahrheit, daß die in dem obrecensirten Decreto vom 27ten Junii enthaltene bittere Vorwürffe und Bedrohungen, **blos von meinem obbenannten gehäßigen Verfolger, (um dadurch die Handhabung der so ungerne verlassenen Renthey wieder zu erlangen) male mente ausgedacht,** „und „ zu meiner äußersten Beschimpff = und Verkleinerung auf die Bahn „ gebracht worden seye; **Dann so wird**

Ad a.) „ Mir die verkehrte Pflicht = widrige und eigenmächtige „ Reintroducirung des Commissarischen Reglements mit offenbarem Unfug imputiret, **weilen ich besonders darauf verpflichtet, auch von dessen Abänderung mir weder vor = noch nachhero jemalen was gemeldet,** wohl aber ich von der Kayserlichen Commission selbst, iteratis vicibus, mit der ernstlichen Warnung, daß mich durch keinerley Wege irre machen lassen solle, darauf simpliciter verwiesen worden bin.

Ad b.) Habe obdemonstrirter massen nicht nur Monathlich meine Bilanz und Rechnungs = Extract übergeben, und dadurch, daß ich nichts schuldig, klar erwiesen, **sondern auch zur völligen Abrechnung, (wie der Herr Graf mit gutem Gewissen selbst nicht in Abrede stellen kan) mich verschiedentlich erbotten;** derenthalben aber **niemalen einige Resolution,** geschweige dann die mindeste Erinnerung bekommen, bis endlich dieses beschwehrliche Decret à Malevolis gegen mich compliret worden ist.

Ad c.)

Ad c.) Habe ich nicht Ursache zu untersuchen, ob dem Herrn Grafen, oder vielmehr der Kayserlichen Debit-Commission, die Herrschaft und Aufsicht über die Renthen und Einkünften zukomme, ich habe mich auch denen Herrschaftlichen Befehlen, in so ferne selbige nicht gegen das *Commissarische Reglement*, so mir bey meiner Verpflichtung zur Richtschnur vorgeschrieben worden, angestossen, niemalsen zu entziehen verlaugert; ob aber mein bey vorgefallener öfterer Contradiction, ad Commissionem Cæsaream genommener unterthänigster Recurs vor ein Sinn-loses und in der Welt unerhörtes Verfahren prædiciret werden könne, solches will Euer zc. zc. allererleuchteten Einsicht und Beurtheilung lediglich allerunterthänigst anheim geben.

Ad d.) Ist nicht ohne, daß von dem Herrn Grafen selbst in Diensten auf- und angenommen worden; da aber meine Instruction mich in specie auf das Commissarische Reglement weist, so folget daraus eo ipso, daß, wann gegen sothanes Reglement mir etwas zugemuthet werden will, die Kayserliche Commission mir (wie selbige auch versprochen) Schutz und Beystand verleyhen, mithin ich auch selbiger mit unterwürffig seyn müsse.

Ad e.) Hat es seine Richtigkeit, daß nach Ausweis Lit. L. anliegenden *Extractus Instructionis* eine Viertel-Jährige Aufkündigung stipuliret worden; da aber keinem Herrn jemals erlaubet seinen getreuen Diener, *absque ulla causæ cognitione, cum contumacia* fortzujagen, so præsupponiret auch die Aufkündigung eines kaum Zwey Jahr zuvor angetretenen Dienstes, *rationaliter* um so mehr eine hinlängliche *causam dimittendi*, als eine so *repentine* Dimittirung nichts als *Prostitution* nach sich ziehet: einem ehelichen Mann aber, so mit einer ganzen Familie das *Domicilium* mutiren muß, an *Conservation* seines ehelichen Nahmens und guter *Existimation* nicht wenig gelegen ist; Und wie überdem auch ein Rechnungsführer nicht Quartal-wohl aber Jahres-Weise auf- und angenommen wird; So erwächst auch eo ipso daraus der Vernunft-mäßige Schluß, daß die stipulirte Viertel-Jährige Aufkündigung nicht von dem ersten-wohl aber von dem letzten Quartal des eingetretenen Rechnungs-Jahr zu verstehen seye.

Lit. L.

Wobey noch dieses in besondere Consideration kommet, daß Beyland Kayser's Caroli VII. Majestät Glor. Memor. durch ein vor den damaligen Hohensolmsischen Regierungs-Rath Reinhard in Anno 1743. erlassenes *Conclusum* allergerechtest declariret haben:

Nicht gestatten zu können, daß ein Reglements-mäßiger Gräflicher Diener NB. nach Willkühr suspendirt oder cassirt werden möge.

Ad f.) Hat durch dasjenige, so supra d.) angeführet worden, bereits die Erledigung erhalten.

Ad g.) Habe mich „(wie mich derenthalben auf des Herrn Grafen selbstiges besseres Wissen und Gewissen beruffen haben will) so wohlten bey Antritt meiner Dienste, als auch nachhero zu wieder-

wiederholtenmalen erbotten, die = vi Instructionis zu præstiren habende Caution, entweder durch Bürgschaft, oder des conditionirten baaren Geld = Vorschuss, in die Herrschaftliche Renthe, gegen Interesse, und ein gesichertes Unterpfind, realiter zu stellen, „ ohne daß selbige ex post je „ mals von mir gefordert, geschweige dann ich dessen erinnert worden „ wäre, zumalen durch Einbringung meiner ziemlich im Werth seyen- den Mobilien, und in specie der weit über 2000. fl. betragenden Weine, „ die Caution in effectu realiter genug geleistet habe.

Ad h.) Bin ich zu Bezahlung der Interesse von einem schon ein Jahr zuvor an den Herrn Grafen von Rödelsheim abgetragenen Capital, durch das von dem Rath Winheim (welcher vor mir bey der Renthey als Verweser gestanden) mir communicirte Manuale studiosè verleitet worden, weilien die Rödelsheimische Forderung, als noch unabgelegt, darin angetroffen, mithin von der vorherigen Heimzahlung gar keine Notiz erhalten habe.

Ad i.) Stelle eines jedweden unpartheyischen Gemüths Vernunft = mäßiger Beurtheilung anheim, wie es wohl pretendiret werden möge, in zweymal 24. Stund zwey vollständige Jahres = Rechnungen, wann auch selbige wirklich parat sind, zur Uebergab und Rechnungs = Revision herzustellen.

Ad k.) Habe außer denen wenigen Geldern, so zu alltäglichen Extra = Ausgaben in meinem Haus gehabt, alle Baarschaft ad Cassam geliefert, „ und den Cass = Borrath in denen übergebenen Monatlichen „ Bilanzen jedesmalen angezeigt, mithin fället auch die hieraus bos- „ hafter Weise, Folgen wollende Gefährde, von selbstem hinweg.

Ad l.) & m.) Mag wohl die auf saumseelige Rechnungsgeber gesetzte Paen, und sonst etwa gewöhnliche Execution, gegen mich um so weniger Platz greiffen, als ich es nicht einmal auf die all = Jährliche Schluß = Rechnung mögen antommen lassen, „ sondern vielmehr obdo- „ cirter maffen Monatlich eine specifique Bilanz und Rechnungs = Ex- „ tract übergeben habe.

Ad n.) Habe ich meine Haupt = Rechnungen, nach Ausweis
Lit. M. Lit. M. schon den 24ten Julii nup. übergeben; es hat sich aber der Herr Graf damit nicht begnügt, sondern auch die Extradirung der Urkunden, vor Abhörung der Rechnung, gegen allen Rechnungs = Stylum mir zugemuthet, und deutlich dadurch zu erkennen gegeben, daß es nur das Absehen habe, mir meine Defension, nebst der Activität, gänzlich zu entziehen, und dagegen die Renthey = Verwaltung dem oft = mentionirten ehemaligen Renthey = Verweser Rath Winheim, oder einem anderen Liebling zuzuschancen.

Wann also bey solcher der Sachen Beschaffenheit die Noth = gedungen von mir interponirte Appellation, quoad formalia & solennia, teste Instrumento Appellationis supra allegato, ihre vollständige Richtig = keit hat, auch dabey weder die Summa appellabilis in Consideration kommen; noch weniger an der Jurisdiction dieses Höchsten Reichs = Gerichts, propter notoriam partis appellatae immediatatem, gezweifelt werden mag,
und

und einig Privilegium vel Statutum nicht entgegen stehet, anbey die Gravamina Appellationis, per supra humillimè deducta so wohl, als auch nach Inhalt der Schedæ Appellationis wohl gegründet, hingegen aber auch von solcher Beschaffenheit sind, daß,

Da all dasjenige, was ich obrecensirter maßen gegen meinen gnädigsten Herrn Grafen vorgenommen, auf der höchsten offenbaren Billigkeit, und der selbst-redenden à dictamine rectæ rationis abhängenden Nothwendigkeit beruhet, hingegen die Unternehmung des Herrn Grafen so wohl in Ansehung der mir angesonnenen Pflichten-widrigen Zumuthungen, und in continenti entzogener Activität, als auch in Ansehung der willkührlichen intempestiven Aufkündigung, und gegen mich verhängt-auch post interpositam Appellationem annoch continuirenden prostituirlichen Arrests, solche exorbitante Facta sind, welche ullo Juris colore auf einige Weise unmöglich justificiret werden mögen,

in dieser Sache à præcepto um so mehr wohl angefangen, und ich also gleich in meiner Amts-Activität und Freyheit zuruck gestellet, auch bis zu Austrag der Sache, von der Kayserlichen Commission autoritate suprema Cæsarea dabey manuteniret werden mag, als davon die Einer Kayserlichen Commission jederzeit gebührende Respect und Autorität selbstn abhänget, weilen der Hohe Herr Segentheil die von der Kayserlichen Commission in Anno 1726. gemachte- und dato noch nicht aufgehobene, vielmehr allen Reglements-mäßigen Gräflichen Dienaren zur Richtschnur vorgeschriebene Verordnung eigenmächtig aufzuheben, ja nicht einmal die Kayserliche Debit-Commission selbstn weiters zu agnosciren, noch sich derselben Verfügungen zu submitiren, auf eine höchst-vermessene Weise attentiret hat.

Als gelanget an Euer zc. zc. mein allerunterthänigst-siehentliches Bitten, Allerhöchst-Dieselbe wollen in allermildester Betrachtung, wie schmerzlich mir fallen müsse, durch die allerunterthänigst eingeklagte Zudringlichkeiten und Thathandlungen, **blos wegen gewissenhafter Beobachtung meiner abgelegten theuren Pflichten**, mich auf eine so füreilige Weise, mit **Hindansetzung alles ordentlichen Rechtens angefochten**, auf einmal außer aller **Activität gesetzt**, und ohne einzig erhebliche Ursache **willkührlich abgeschaffet**, auch so gar meine Person und Vermögen mit schimpfflichem Arrest bestricket zu sehen, allergnädigst geruchen, Appellationis Processus zu erkennen, solchem nach allergerechtest auszusprechen, „daß von „dem Herrn Grafen von Hohensolms gegen mich übel, widerrechtlich, „und nichtiglich verfahren, dahero von sothanem Verfahren wohl appelliret worden seye; und dabenebenst suspensa Processuum expeditione, ad tollendum Gravamen, nicht nur an Hochgedachten Herrn Grafen von Hohensolms, Dero Allerhöchstes Kayserliche Rescriptum serium de cassando Decreta sub 27. & 30. Junii nup. absque prævia maturæ causæ cognitione lata, relaxando Arresto, injuste ac nulliter decreto, & restituendo in pristinos honores & officium, cum annexis Emolumentis, resarciendo Damna & Expensas frivole causatas, & satisfaciendo ob illatas Injurias.

„ Womit Hochgedachtem Herrn Grafen ernstlich anbefohlen wird,
 „ die ohne vorherige genugsame Untersuchung gegen mich er-
 „ lassene Decreta vom 27. & 30. Junii nup. hinwieder zu cassi-
 „ ren, den widerrechtlichen und nichtigen angelegten Arrest
 „ aufzuheben, auch mich in die Wirklichkeit meines Amtes
 „ und Würden, samt anklebenden Emolumenten, unverzüglich
 „ zu restituiren, den frivole causirten Schaden und Kosten zu
 „ ersetzen, und wegen der angethanen Beschimpfung und
 „ Ehren-rührischen Vorwürffen, hinlängliche Satisfaction zu
 „ leisten.

ob imminens in mora periculum förderlichst zu erkennen; Sondern
 auch zugleich an die in Sachen allerhöchste angeordnete Kayserliche De-
 bit-Commission den besondern Auftrag per clementissimum Rescriptum
 allergerechtest gelangen zu lassen:

„ Das selbige mich bey meinem Officio, und denen abgelegten
 „ Pflichten, gegen alle fernere Ansummungen schützen und manu-
 „ teniren, auch den Herrn Grafen von Hohenlöw, wann
 „ Er obgedachte Allerhöchste Kayserliche Befehle zu befolgen,
 „ sich samtselig oder renitent bezeigen würde, dazu mit al-
 „ lem Ernst, und allenfalls executive, dazu anzuhalten; so dann
 „ aber die von dem Herrn Grafen gegen mich führende ver-
 „ meynliche Beschwehden autoritate suprema Cæsarea
 „ untersuchen; insonderheit aber meine bisherige Zwey-Jäh-
 „ rige Rechnungen abhören, und revidiren, und so dann mich
 „ mit der nöthigen weiteren Instruction und Verhaltungs-Befehle,
 „ in specie in Ansehung der fürwaltenden Betrachtungs-
 „ würdigen Umständen, wo Befag sub Lit. N. anlie-
 „ genden Status, die Hohenlöwische Schulden noch ziemlich
 „ groß, und die Gelder, womit der von Bodeck befriediget
 „ werden soll, bey einem anderen creditiret werden, fort das
 „ unnöthige Bauen dergestalt die Reuth consumiret, daß an-
 „ statt der in vorigem Jahr beschehener ziemlicher Abtilgung
 „ der Schulden, ich außer Stand gesetzt worden, während
 „ meiner Bedienstung Creditores zu befriedigen, versehen soll.
 „ Hierüber ic.

Lit. N.

Euer Kayserlichen Majestät ic. ic.

Präsentat. 23. Augusti 1753.

An

**Die Römisch-Kayserliche, auch in Germanien
 und zu Jerusalem Königliche Majestät
 allerunterthänigste**

Introductio Appellationis,

à Decretis Gravatorialibus sub 27. & 30. Junii nup. ab Illu-
 strissimo Domino Comitè de Hohenlöw latis, ritè interposita
 cum humillimo petito:

Pro

Pro

Clementissimè decernendis plenis Appellationis Processibus, cum prorogatione Fatalium, & suspenſa eorundem expeditione decernendo Rescriptum seritum ad D. Comitem, de cassando modo dicta Decreta, absque prævia matura causæ cognitione lata, relaxando Arrestum nulliter ac injustè Decretum, restituendo Appellantem in pristinum Officium & Honores cum annexis Emolumentis, resarciendo damna & expensas frivole causatas, & satisfaciendo, ob injurias illatas; necnon rescribendo Commissioni Cæsareæ de manutenendo Appellantem, ut intus.

Appellantischen Anwalts

Ad Causam

Solms. Hohensolmsisches Debit- Wesen betreffend,

In specie

Winckelblech, Hochgräflich: Hohensolmsischer
Cammer: Rath und Renthmeister

Contra

Den Herrn Grafen zu Solms, Hohensolms.

*Appellat. Die prætendirte Dimittir
und Arrestirung betreffende.*

*Appon. Lit. A. usque
N. inclusive.*

In triplo.

Lit. A.

Extractus mein des Cammer: Raths Winckel-
blech Instruction de dato Hohensolms den
iten Julii 1751.

8.) **S**auptſächlich aber lieget demselben ob, benebst denen Special-
Renth-Einkünften und Landes- Beyträgen aus der Graf-
schafft und dem Ober-Amt Hohensolms, auch die General-
Einnahm aus der Graffschafft Lich und dem Amt Niederweifel so wohl,
was zur Cammer und Renthercy, als was zur Land- und Kriegs-
Cassa fällt, zu besorgen, und durch gehörige Einnahm und Ausgab
nach dem vorgeschriebenen Rechnungs-Formulari, woran er sich ledig-
lich zu halten hat, dergestalt zu verrechnen, daß alle unständige
Einnahm bey der Rechnung richtig bescheiniget, und von ihme nichts
ausgezahlet wird, als was darin explicite enthalten ist &c. &c.

11.) Wegen der Ausgabe hat er sich dergestalt zu verhalten,
daß er niemanden das geringste avanciren, und keine extraordinaire oder
unständige Zahlung, ohne daß solche zuvor von Uns, oder auf Unsere
D Speciale

speciale Ordre assigniret und angewiesen worden, verfügen, anderer gestalt solche Zahlung, als dem *Reglement* und seinen darauf geleisteten **Pflichten zuwieder lauffend, gestrichen**, und die Quittung ohne Assignation nicht passiret werden soll *cc. cc.*

Uebrigens und was in dieser Instruction nicht enthalten, darüber werden

21.) Die vorgehende Rechnungen selber, und das **Kays-ferliche Reglement** ihm **Maas und Ziel** geben, und er allenfalls bey dem Cammer-Tag die nöthige Erläuterung erhalten können *cc. cc.*

Carl, Graf zu Hohensolms.

Lit. B.

Hoch-Edelgebohrner,

Insonders Hochgeehrter Herr Cammer-Rath!

Auf die mir **gestern remittirte Quittung** des Gnaden-Söldner Lincken von Altenstädten communicire ich hierbey die Abschrift von dem bey meinen 1750ter Rechnungs-Urkunden befindlichen Herrschaftlichen Decreto über diesen Gnaden-Sold, benebst noch einem anderen, welchen die Receptur zu Sich auszahlet, und die Quittungen anhero aufrechnet. Ich stelle darbey um so mehr zu Belieben, was Ew. Hoch-Edelgebohren in Conformität **dero Instruction** zu thun rathlich erachten; als ich nicht gemeynet bin, dieselbe zu etwas, das sie ihrer Pflicht zuwider lauffend halten, zu bewegen, und etwa die Gedancen zu bestärcken, ob wollte ich durch **dero Nachfolge** meine Rechnungen gut machen, welches weit von mir entfernet ist *cc. cc.*

Ja ich offerire mich noch weiter zu gehen, das, wann Ew. Hoch-Edelgebohren mir von denjenigen, die ihnen diese Principia beygebracht, die standhaffte Versicherung heraus schaffen, das Illustriissimi Hochgräfliche Gnaden **annoch eine Debit-Commission in der Qualität agnosciren**, das diese alle Anweisungen thun, und die **Hochgräfliche Rechnungs-Officianten vor selbiger ihre Rechnungen justificiren sollen**, ich mit Hoch-Herrschaftlicher Erlaubnuß meine auch so gar revidirte Rechnungen dorthin ohnverzüglich per Memoriale einschicken, und um deren Abnahme bitten, und so mittelst die ohnverfälschte Probe machen will, ob und was darinnen Reglements-widriges enthalten, wornach alsdann Ew. Hoch-Edelgebohren, razione der übrigen sich sicherlich mesuriren können. Mehr kan von meiner Aufrichtigkeit und Gutwilligkeit nicht gefordert werden *cc. cc.*

Ich communicire auch hierbey **das von Seiner Hochgräflichen Gnaden mir hinterlassene gnädigste Commissorium in Originali**, und gewärtige nach gescheneher Verlesung dasselbe bald wiederum zurück; und gleichwie Ew. Hoch-Edelgebohren darbey vernünftigt von selbst erwägen werden, das ich Krafft dessen um so weniger nach-

nachgeben kan, daß die Hoch-Herrschaftliche Verfügungen zu dero Despect in Broullerie gesetzt werden, als überdas meine geleistete Eydes-Pflicht mich anweiset, Jhro Hochgräfliche Gnaden, welche ich allein vor meinen Herrn venerire, treu, hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, Dero Bestes nach Vermögen zu prüffen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten, zu warnen, und zu wenden; So werde dahero auch in meinen Pflichten so lange ungestört fürfahren, bis Hoher sagt Jhro Hochgräfliche Gnaden mir solche abnehmen; Angesehen ich ein anderes etwa vordringen wollendes unzeitiges Prædominat um so weniger agnosciren kann; als das neuerliche Exempel des Hof-Verwalter Neurers bewähret hat, daß Jhro Hochgräfliche Gnaden capabel seynd, ohne Kayserliche oder Commissarische Verwilligung, auch Reglements-mäßigen Bedienten, mit ten im Jahr den Lauff-Zettel zu geben.

Was ich hier schreibe, geschieht von mir in wahrer Aufrichtigkeit und Freundschaft guter Meynung, wie ich wünsche, daß ein jeder auch gegen mich äußeren und sich verhalten möge, und hierinnen verhoffe mich jederzeit finden zu lassen, als

Eu. Hoch-Edelgeböhren

Meines Hochgeehrtesten Herrn Cammer-Raths

Hohensolms den 4ten
Septembris 1751.

Ergebenster Diener

A. L. Winheim.

Lit. C.

Extractus Reichs, Hof, Raths, Conclusi

de dato 24. Novembris 1749.

**Das Gräflich-Hohensolmsische
Debit-Wesen betreffend.**

Passus concernens.

2ten Soll die Aufhebung der Kayserlichen Commission nicht
2c. 2c. statt haben 2c. 2c.

stens 2c. 2c. Welches alles Jhro Kayserliche Majestät zu Fortsetzung der Kayserlichen Commission bewegen müssen; und dahero an die ausschreibende Fürsten derer Ober-Rheinischen Creyßen, aus gutem Vertrauen gesinnen thäte, daß einer um Subdelegaten benennen mögte, welche von Hauß aus des Commissions-Geschäft angehen, und darinnen ohnverweilt verfahren sollte 2c. 2c.

2c. 2c. Die sämtliche Debit-Casse-Rechnungen samt denenjenigen, so der Gräfin eigenmächtige Administration betreffen, einsehen, auch die dagegen machende Monita in möglichster

ster Kürze hören, so dann wegen Beschaffenheit derer Rechnungen so wohl, als auch alles übrigen, an Kayserliche Majestät allerunterthänigst mit Rechtlichem Gutachten berichten. Dabey aber insonderheitlich Dero Bedencken mit anfügen, ob der bis daher gewalteter Concurs anjeho in denen Umständen, daß man denselben aufheben, und dem Grafen künfftig die eigene Verwaltung überlassen könne! 2c. 2c.

2c. 2c. Es würden auch mehr-Allerhöchst-besagte Kayserliche Majestät ihr der Gräfin, in Entstehung besagter auf Kayserliche Mildigkeit, allein ihrem Hauff zum Besten angeordnete Güte alles besagte so weniger nachsehen, als vielmehr gegen dieselbe, und ihre übelgesinnte, oder ohne genugsame Erkenntnuß des Reichs-Processus, alles in Verwirrung setzende Rathgebere, insonderheit bey unverhoffter Fortsetzung dieses Recursus illiciti, mit schwehret und respectivè Fiscalischer Ahndung vorgegangen werden solle 2c. 2c.

Lit. D.

Dem Herrn Cammer-Rathen Winckelblech ist noch wohl erinnertlich, was die in Gräfflich-Hohensolmsischen Debit-Wesen dormalen hier anwesende Kayserliche Subdelegations-Commission, bereits unterm 20ten Martii nächsthin, wegen Einsendung seiner Instruction, auch sonstigen Berichts, Authoritate Cæsareæ an ihn gelangen lassen. Da er aber solches in der angesetzten Frist und bis dato nicht befolget; So hat er Cammer-Rath es annoch, und zwaren innerhalb Drey Tagen auf Empfang dieses ohnfehlbar zu bewürcken, oder aber zu gewärtigen, daß Ihro Kayserliche Majestät man diese seine Widersetzlichkeit, zu aller höchstgerechtester Ahndung, anzuzeigen wissen wird.

Frankfurth den 19ten Maji 1753.

Von Kayserl. Subdelegations-Commissions-Wesen.

Münch von Bellinghausen. von Castell.

Lit. E.

Martis 20ten Martii 1753.

Winckelblech Gräfflich-Hohensolmsischer Cammer-Rath exhibet sub præsentato hodierno gehorsamste Vorstellung und Anfrage, cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. & D.

Imò. Fiat Decretum an den Winckelblech hoc tenore:

Da er an dieser Pflicht-mäßigen Vorstellung und Anfrage sehr wohl gethan; Als versehe Commissio Cæsarea sich zu ihm gänzlich zuruck: daß er an buchstäblicher Nachlebung und Erfüllung des durch die ehemahlige Kayserliche Commission abgefaßt- und von seiner Gräfflichen Herrschafft ihme, bey seiner Dienst-Annahme, wie billig, selbst

selbst vorgeschriebenen Regulativi, so lang und viel Ihre Kaiserliche Majestät gegenwärtig schon im Jahr 1749. Einem Ober-Rheinischen Hohen Creys-Ausschreib-Amt aller-gnädigst ertheilte Commission, in der ganzen Hohensolmsischen Debit-Sach nicht wieder aufgehoben, sich in **keinerley Weeg irr machen lassen werde**; Er Cammer-Rath hätte sich dahero bey **schwehret Verantwortung** hiernach zu achten, auch **darunter alles Schutzes und Beystands**, à Commissione Caesareâ zu **versichern**. Uebrigens wäre man von obigem Regulativo der Abschrift, weniger auch nicht am 7ten Maji nächstkünftig seines Pflichtmäßigen Berichts nacher Franckfurth gewärtig, wie und was maßen diese Verordnung befolget worden.

Johann Philipp Wigand, Hochfürstlich-Bormsischer Legations-Secretarius.

Lit. F.

Resolutum.

Dem Cammer-Rath Winckelblech wird auf das unterthänigst eingeschickt = hierbey zuruckgehende Original eines Kaiserlichen Subdelegations-Commissions-Befehls, zur Resolution, hiers mit gnädigst angefügert:

Als gleichwie Uns nach wie vor, ganz dunkel und unbegreiflich bleibt, was diese Hochansehuliche Kaiserliche Commission, welche Unseres Wissens, nur allein in Conformität des höchst-venerlichen Conclufi vom 3ten Octobris a. p. von Kaiserlicher Majestät allergnädigst angewiesen ist, Uns autoritate Caesarea, mit dem von Bodeck und von Marschallin zu vergleichen, keinesweges aber sonst über Uns und Unsere Dienerschaft zu **cognosciren**, mit Einsendung euerer Instruction, auch sonstigen Berichts eigentlich verstehet, und wer dieses Begehren veranlasset haben mag! maßen dieses im geringsten nicht zu dem objecto Commissorio gehörig, auch ihme Cammer-Rath eben so wohl, als Unserer ganzen Dienerschaft, hinlänglich bekandt ist: daß nicht nur Unsere gottseelige Frau Mutter Gnaden in Vormundschafts-Nahmen, sondern auch Wir, seit Unserer in das 4te Jahr geführten Regierung, **dasjenige Reglement**, welches die ehemalige zwar längst erloschene Usingische Kaiserliche Debit-Commission, wegen Einrichtung der Oeconomie entworffen hat, nur allein des Endes alle Unsere Diener, und also auch euch mit ihren Pflichten darauf verwiesen haben, damit die darin beschriebene gute Ordnung beh behalten = und dadurch Unsere Reventien, in Aufnahm gebracht würden, von Ihrer Kaiserlichen Majestät aber, Uns niemalen sonst in Unserer Regierung Ziel und Maas vorgeschrieben worden ist; Also er Cammer-Rath auch, ob ihn zwar das

gedachte Reglement weiter nicht, als Unsere Befehle, und die Uns allein geleistete Pflichten ihn darauf weisen, verbindet, doch zu Bezeugung seines Respects gegen diese Hochansehuliche Kayserliche Commission, binnen denen gesetzten 3. Tagen, und also noch mit der heutigen Post über Weklar, sich anforderst von derselben nähere Erläuterung hierüber auszubitten, und Uns hiernächst von dem Erfolg weiter unterthänigst zu berichten hat, worauf Wir ihn so dann mit näheren Verhaltungs-Befehlen ungesäumt versehen werden; Indessen hat er in Geholg seiner Uns geleisteten theuren Eydes-Pflichten, den Cammer-Tägen, und überhaupt seinem Dienst dahier fleißig abzuwarten, **damit bey der ihm allein anvertrauten Renth-Einnahm**, und sonst, kein Mangel erscheinen möge. Resolutum Hohensolms den 21ten Maji 1753.

Carl, Graf zu Hohensolms.

Lit. G.

S Ein Cammer-Rath Winckelblech kan diejenige so wohl zur Zeit einer vormaligen Kayserlichen Commission, als auch nachhero bey Unserer in Gott ruhenden Frau Mutter Gnaden observirte Verordnung, Krafft deren Unsern Rechnungsführeren, zu Aufstellung ihrer Rechnung eine 3. Monathliche Frist, nach dem Schluß jedes Jahrs, dergestalt gewesen, daß welcher alsdann den 25ten Martii ohne Erlaubniß und erhebliche Ursach seine Rechnung nicht eingeschickt, * derselbe ipso facto in eine Strafe von 10. Rthlrm. verfallen, nicht unbekandt seyn. Ob Wir nun zwar Uns von ihme Cammer-Rath um so verlässiger versehen gehabt, er würde hierin seine Pflichten-Obliegenheit ganz vorzüglich beobachtet haben, **da er beständig auf ein Kayserlich Commissarisch Reglement provociret, und solches mit aller Gewalt, und über seine Pflicht, in solchen Stücken ganz verkehret reintroduciren wollen, worinnen dasselbige mutata facie rerum, vernünftiger Weise, seine nothwendige Mit-Abänderung gelitten;** So müssen wir jedoch wahrnehmen, daß derselbe nicht nur noch keine Rechnung von der Zeit, daß er Unsere Renthe geführt, eingeschickt, sondern auch Uns gar alle Cognition, und Landes-Herrliche Jurisdiction, über ihn absprechen will, so gar, als ob Wir nicht einmal nach dem Statu Unserer Renthen sollten nachfragen dürfen, ohnerachtet daß niemand, **als Wir, ihn Cammer-Rath, zu Diensten angenommen haben, und zwar Ausweis des Jvi 22. seiner ausgeschwornen, und reversirten Instruction, unter dem ausdrücklichen Pacto: Daß wann Wir ihn seiner Diensten entlassen, gutfinden,**

* Weilen des Rechnern Antecessoren, dem Rath Winheim, dem Wissen nach, weder seine geführte Sechs-Jährige Rechnungen, bis noch jetzt nicht, unterschrieben seynd: Am wenigsten, dessen 1749. 1750. und 1751ger Rechnungen, noch revidiret; so hat dießseitiger Rechner allemalen geglaubet, seiner 1½. Jährigen Rechnungen halber, noch immer Zeit genug vor sich zu haben, dann das bloße Einschicken nicht tröstet.

den, und resolviren würden, Wir ihm, wie Uns er, davon ¼. Jährige Aufkündigung thun sollte, er auch solcher gestalt niemand, als Uns, Pflichten geleistet, und darüber nach dem Svo 21. seiner Instruction, eine Caution, wenigstens ad 2000. fl. hat bestellen sollen. Wir lassen diese und andere, so wenig mit der Vernunft, als wenig mit Treu und Pflicht zusammenstehende Ausschweifung, so lang auf sich beruhen, bis Wir Uns aus seinen Acten, von einer auswärtigen Juristen-Facultät, des Rechten werden haben belehren lassen, ob, und wie ferne das diesfällige Vergehen salva Justitia zu übersehen, oder aber Rechtlich zu ahnden wäre. Nachdem aber immittelst aus denen zeitherigen Rechnungen zu erschen; Wie das

1md.	In der ¼. Jährigen Stück = Rechnung	fl.	alb.	S.
	de Anno 1746. an Capital und Interessen	856	= II	= 4
	Anno 1747.	13849	= IO	= -
	Anno 1748.	15572	= II	= -
	Anno 1749.	10822	= 19	= -
	Anno 1750.	17622	= 19	= -
	Anno 1751.	1200	= -	= -

baar abgezahlt, und in diesem letzteren Jahr ihm Cammer-Rath 9059. fl. 14. alb. 2. S. übertragen und aufgerechnet; Gleichwohlen

2dd. Während seiner Rechnungsführung anderst nichts, als wie die von Azenheim, und dessen Concreditores - fl. 10000. - nebst der, aus dem Amt Niederweisel aufgerechneten Interesse, und dann - fl. 500. -

wofür der Zehende von denen Clossischen Erben zu Wilsbach reluiret, folglich in zwen Jahren über 10500. fl. abgestossen worden, wovon jedoch die übertragene 9059. fl. 14. alb. 2. S. abgiengen, so daß effectivè nicht mehr als 1440. fl. 15. alb. 6. S. von ihme bezahlet wären; Woben

3tid. Nach seinem des Cammer-Rath's unterm 27ten Maji nuperi ausgestellten Attestato, da nicht mehr als 10678. fl. 7½. S. baar vorrätzig seyn sollen; Und dahingegen

4td. Zu consideriren, daß gleichwohlen die Azenheimische Interesse all-Jährlich geschwunden, mithin der Einnahme zugegangen. Folglich

5td. Wir um so mehr Ursach haben, Unserer Renthe und deren Verwaltung, zeitlich auf den Grund zu fühlen; Als benebst dem bey seinem Vorfahren dem Käsemann über 2000. fl. erlittenen Schaden;

6td. Die bisherige Erfahrung ergeben, daß er Cammer-Rath, gegen den ausdrücklichen Inhalt des Svi 6ci. seiner beschwornen Instruction, so wenig Aufinercksamkeit auf das Debit-Wesen gewendet, daß er im Gegentheil zu voller Ueberzeugung seiner Negligence und Unordnung, Anno 1751. an Unseres Herrn Bettern Grafen zu Solms-Rödelheim Liebden von 5000. fl. Capital eine Interesse gezahlet, nachdem das Capital schon ein Jahr vorher abgelegt gewesen,

wesen, an die Verwirrungs-volle Umstände nicht zu gedencken:
Womit er

7timd. Selbst seiner Einnahm zuwider gewesen; Als wird ihm Cammer-Rath hierdurch nochmals und wiederholter befohlen, daß weil er sich an die diesfalsige Reglements-mäßige Verordnung, ** und die denen negligenten Rechnungsführeren, darum gesetzte Straf, so wenig, als weniger, an Unsere hierunter zweymalige ergangene Monitoria gestöret, daß vielmehr er, auf eine fast Sinn loß- und in der Welt nie erhörte Art, gar die Herrschafft und Aufsicht über Unsere Renthen und Einkünfften absprechen wollen, er nunmehr in Zeit von 2. Tagen seine 1751. und 1752ter Rechnung und Urkunden so gewiß einschicken, auch die bishero ganz Instruktions-widrig in seinem Haus zurück gehaltene Gelder, an gehörigen Orth zur eisernen Kiste, (damit der ganze Vorrath richtig könne gezehlet werden) liefern, als gegenfalls er nach fruchtloser Verstreichung dieser dritten Frist, nicht nur in die 10. Rthlr. Strafe ipso facto verfallen seyn, sondern auch ihme bey fernere Ungehorsam, auf Art und Weise, wie es bey dem ehemaligen Hof-Verwalter Weiffenbach geschehen, so lang zwey Mousquetiers zur Execution eingelegt, und diese täglich redupliret werden sollen, bis er dem Befehl die schuldige Partition geleistet; Dann soll er um den wahren Scutum einzusehen, auch seine dies-Jährige Rechnung mit dem Ende dieses Monaths, als womit er Anno 1751. dieselbe angefangen, schliessen, und auf eine vorgängig ganz unpartheyische Revision, nach dem Befund der Rechnung, die weitere Verordnung gewärtigen. Wornach sich also zu richten, und vor Straf und Schaden zu hüten.

Decretum Hohensolms den 27ten Junii 1753.

Carl, Graf zu Hohensolms.

Lit. H.

Resolutum.

Auf das von dem Cammer-Rath Winckelblech unterm gestrigen dato eingeschickte abermahls syndicirlich- und ir-respectuöse Scriptum cum Proscripto, bleibt demselben hiermit Resolutionis loco ohnverhalten:

Das, da Wir Uns mit demselben forthm weiter in Contestation einzulassen, und Uns selbst despectirlich zu machen, billigen Anstand nehmen müssen. Wir ihme den in dem svo 22. seiner Instruktion, zwischen beyderseits geschlossenen Pacto expresso gemäß, hiermit die Aufkündigung thun, und er sich hiernach also zu messiren, verfolgich seine dies-Jährige Rechnung mit dem ablauffenden Monath, als womit der Terminus des
2ten

** Hier war der Concipist dicti Decreti seines Briefs de 4ten Septembris 1751. ganz vergessen, videatur selbigen hievor sub Lit. B. pag. 14.

zten Jahrs zu Ende gehet, um so mehr zu schließen habe, je weniger Wir Unsere Renthen und Einkünften länger in solchen Händen lassen können, die nummehr die unwidersprechliche Probe gemacht, daß sie mit Hindansetzung aller Instructions-mässig nothwendiger Laborum, vornemlich aber einer Ordnungsmässigen Rechnungsführung, welche die Seel des Renthwesens ist, sich nur solcher Dinge bestrebet haben, wodurch in Absicht auf das leydige Selbst-Interesse, nur alles in schädlich- und gefährliche Verwirrung, **Wie aber bey dem ganzen Publico in die alleräußerste und empfindlichste Prostitution versetzt werden sollen.** Ob Wir aber wohl, sothaner Vorliegenheit der gefließentlichen Unordnung, mit dem gehörigen Nachdruck zu begegnen, die gerechteste Ursach hätten; So wollen Wir jedoch eine 14. Tägige Frist zur Uebergab der 1751er und 1752er Rechnungen amnoch hiermit gestatten, und mit der angedroheten Declaration in Pœnam, und deren weiteren Vollstreckung, so lang zurückhalten; Weilen aber er Cammer-Rath selber weiß, daß er weder die bey seiner Annahm stipulirte, und in dem Hvo 21. seiner gegen Uns reversirten Instructio versprochene Caution geleistet, noch auch sonst in Unseren Landen mit Immobilibus angefessen ist; Wir aber den Schaden, den Wir schon bey dem verstorbenen Käsemann, ohne den geringst zu hoffen habenden Ersatz über 2000. fl. erlitten, nicht noch einmal auf gerade wohl wagen können; So werden Person und Güther, so lang, und dergestalten mit Local-Arrest beleyet, daß er weder vor sich aus hiesigem Orth weggehen, noch auch einige Meubles transportiren lassen solle, als bis zuvor seine Rechnungen berichtiget, und über sein ganzes Verhalten, unpartheyisch zu Recht wird erkannt seyn. Wornach sich also zu achten.

Decretum Hohensolms den 30ten Junii 1753.

Carl, Graf zu Hohensolms.

Lit. I.

Ohnverfälschte Proba,

Zur 1751ter Stück-Rentheren- und Kriegs-Rechnung Lit. A. gehörig. Also daß auf solches 1751te Jahr, ich Euer Hochgräfliche Gnaden, mittelst eingesandter in Der o selben hohen Händen sich amnoch befindlicher 14. Extractus Cassa Conti, jedesmalen auf jeden **Monath den Renth-Statum richtig und zuverlässig angezeigt habe.**

Wie dann dieser bewähret:

Itens: **S** Als bey dem zur 1752ter Rechnung gehörigen, unterm 1ten Februarii 1752. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. I. ich aus dem Reces der 1751ter Stück-Rechnung, nach Maasgab vorgedacht eingesandter 14. Extracten,

	zu Empfang eingebracht, und abschläglic als	fl.	alb.	℥.
	erlöset, gutgeschrieben = = = =	3856	= 27	= 4 $\frac{1}{2}$
2tens:	Simile, als oben bey dem unterm iten Martii 1752. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 2.	- -	3758	= 3 = 4
3tens:	Ferner bey dem unterm iten Aprilis 1752. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 3.	- -	831	= 18 = 1
4tens:	Dico bey dem unterm iten Maji 1752. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 4.	- -	2616	= 27 = 1
5tens:	Dico bey dem unterm iten Junii 1752. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 5.	- -	72	= 2 = 3
6tens:	Dico bey dem unterm iten Julii 1752. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 6.	- -	246	= 3 = 7 $\frac{1}{2}$
7tens:	Dico bey dem unterm iten Augusti 1752. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 7.	- -	105	= 8 = -
8tens:	Dico bey dem unterm iten Julii 1753. eingesandten Schluß Extractus Cassa Conti Num. 8.	- -	130	= 6 = 6

Summa des vor und nach vergüttheten Reccesses der
1751ter Rentheren- und Kriegs-Rechnungen = 11617 = 7 = 3 $\frac{1}{2}$
Wann nun das bey meiner hiergehender 1751ter Rentheren-Rechnung, inclusive des Reccesses der 1751ter Kriegs-Rechnung bey Pagina 100. zur Liquidation gebrachte

ad 11617. fl. 2. albus. 5 $\frac{1}{2}$. ℥.

baare Geld einem, in obigen Extracten vor und nach erlösten und vergüttheten Reccess entgegen gestellet wird, so muß sich also ergeben, daß ich würcklich 4. albus 6. ℥. Euer Hochgräßliche Gnaden in solchen meinen Extracten mehr vergütthet, als ich effectivè erlöset. Wiewohlen dieser Differenz bey der Vielheit der abgegebenen Extracten leichtlich abusivè aus der Addition seinen Ursprung haben mag.

Euer Hochgräßliche Gnaden

Zohensolms den 14ten
Julii 1753.

Untertänigster
Winckelblech, Cammer-Rath.

Fernerweitere unverfälschte Proba,

Zur 1752ter Rentheren- und Kriegs-Rechnung Lit. B. gehörig. Also daß auf dieses 1752te Jahr, ich Euer Hochgräßliche Gnaden, mittelst eingesandter in Deroselben hohen Händen sich amoch befindlicher 19. Extractus Cassa Conti, auf jeden Monath den
Kenths Statum richtig und zuverlässig angezeigt habe.

Dann dieses bewähret

1tens:  Als bey dem zur 1753ter Rechnung gehörigen den iten Martii 1753. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 1. ich aus dem Reccess der 1752ter Rentheren- und Kriegs-Rechnung, nach Maafgabe der vorgedacht eingelieferter 19. Extractus,

	tractus, zu Empfang eingebracht, und abschläglich gutgeschrieben = = = =	fl.	alb.	S.
		13282	= 2	= -
2tens:	Simile als oben bey dem unterm iten Aprilis 1753. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 2. - -	597	= 9	= 7
3tens:	Simile als oben bey dem unterm iten Maji 1753. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 3. - -	1004	= 8	= 4½
4tens:	Ferner bey dem unterm iten Junii 1753. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 4. - -	1074	= 29	= 6
5tens:	Noch bey dem unterm iten Julii 1753. eingesandten Extractus Cassa Conti Num. 5. - - -	269	= 4	= 2
6tens:	Ferner wie oben bey dem unterm iten Augusti 1753. wie bey dem angehenden Extract Num. 19. gedacht, einSENDENDEN Extractus Cassa Conti Num. 6. - - - - -	49	= 24	= -
		16277	= 18	= ¾

Wann nun das bey meiner auch hiergehenden 1752ter Rentheren- Rechnung, inclusivè des Reccesses der 1752ter Kriegs-Rechnung bey Pag. 99. zur Liquidation gebrachte baare Geld ad 16277. fl. 12. alb. ¾. S. einem in obigen Extracten vergütheten Recces entgegen gestellet wird, so muß sich ergeben, daß ich auf solche Extractus Cassa Conti der Zwey Rentheren- und Kriegs-Rechnungen Euer Hochgräflliche Gnaden würcklich 6. albus ¼. S. mehr vergüthet, als effectivè erlöset worden 2c.

Euer Hochgräflliche Gnaden

Hohensolms den 14ten
Julii 1753.

Untertänigster

Winckelblech, Cammer-Rath.

Lit. K.

Ist das Instrumentum Notariale: und da solches aber sehr weitläufftig, die Klage auch bald darauf bey dem Hochpreislischen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath introduciret worden ist; so ist dann eben daher, solches hier anzufügen, als ohnerheblich angesehen worden. Videatur hievor die Introductio Appellationis sub Num. 1.

Lit. L.

Extractus mein des Cammer-Rathß Winckelblech Instruction de dato Hohensolms den 1. Julii 1751.

P. P.

Ad 21.) **W**ornach er sich also zu richten, und so zu betragen, wie es einem getreuen und fleißigen Cammer-Rath eignet und gebühret, er auch Uns darüber mittelst eines Cörperlichen Eydes Pflichten zu leisten, zu caviren, und eine Caution wenigst

wenigst ad Zwen Tausend Gulden zu bestellen hat, gleichwie Wir dann übrigen gnädigst versichern, ihn gegen alle Denigraciones krafftig zu schützen, und niemalen widrigen Anbringen Glaub. n. bezumessen, er seye dann zusehenderst allemalen zur genugsamen Verantwortung gezogen worden. Sollten Wir aber

§. 22. Eine Veränderung zu machen gut finden, und ihn seiner Diensten zu entlassen *resolviren*; So wollen Wir ihm vorhero annoch eine Drey-Monathliche Aufkündigung angedeyhen lassen, und von ihm im Gegentheil dergleichen Aufkündigung bey etwa ihm vorkommenden besseren *Fortun* auch Uns vorbehalten, die Wir ihm und seinen Erben dann in ihrem vornehmenden Abzug, von Entrichtung Zehende Pfening, als Abzugs-Geld, nicht allein frey sprechen, sondern auch bey solchem Abzug gnädigst-förderlich seyn wollen *cc. cc.*

Carl, Graf zu Hohensolms.

Lit. M.

Nachdem die von dem Cammer-Rath Winckelblech unterm 14ten hujus eingeschickte Renth- und Kriegs-Rechnungen ohnmöglich ohne die dazu gehörige Urkunden revidiret werden können; Als gewärtigen Wir solche, nebst einem Verzeichnuß, wie viel Baarschaften mit dem Schluß seiner 1753ter Halb-Jährigen Rechnungen überhaupt vorrätzig seyn werden, und Bericht, wann er sothane Stück-Rechnung einzulieffern gedencket ohnverzüglich, und soll ihm dagegen, zu seiner desto mehrerer Sicherheit, ein Schein unter Unserer eigenen Hand ausgeantwortet werden, welchen er bey Auslieferung der Urkunden von Unserem Cabinet-Schreiber Gerland zu empfangen hat. *Resolutum Hohensolms den 24. Julii 1753.*

Carl, Graf zu Hohensolms.

Lit. N.

Ist der Debit-Status: solchen hier anzufügen, ist als ohnerheblich angesehen worden.

Sapienti sat.

Num. 2.

Allerdurchlauchtigster *cc. cc.*

Sieichwie Euer Kayserlichen Majestät von Anwalds Principali sub präsentato 23ten Augusti novissimi klagbar allerunterthänigst angezeigt worden, was gestalten der Herr Graf von Hohensolms, Anwalds Principali, nicht nur seine erst seit zwey Jahr angetretene Bedienstung, ganz intempetivè, & absque causa, auf einmal aufgekündigt, sondern auch denselben, samt allen seinen

seinen Effecten, mit einem so schimpfflichen-als widerrechtlichen Arrest bestricket, und auf die Extradirung derer- zu dießseitiger Justification erforderlicher Urkunden, sub comminatione Executionis Militaris, auf das hefftigste angedrungen, Anwalds Principalis aber, an Euer Kayserliche Majestät Appellation allerunterthänigst zu interponiren, sich necessitiret gesehen habe; Also ist Appellantischer Anwald von mehrgedacht-seinem Principali befehligt, nicht nur über den weiteren der Sachen Verlauff, die Acten- mäßige wahrhafte Speciem Facti, ut Lit. O., sondern auch Lit. O. zugleich, die unterm 10ten und 14ten lauffenden Monaths Augusti weiters ergangene Gräflich-Hohensolmsische Decreta ut Lit. P. & Q. zu al- Lit. P. & Q. lerleuchteter Einsicht, und allergerechtester Beurtheilung, hierbey allerunterthänigst zu exhibiren.

Wann nun aber erstbesagte Species Facti die seltsame Arth und Zumuthungen, mit welchen die Extradition der Urkunden, wider alles Recht und Billigkeit, haben erzwungen und abgenöthiget werden wollen, unständiglich zu Tage leget, und aus dem ersten Gräflichen Decreto allerhand neue unerfindliche Imputata, aus dem letzteren hingegen so vieles sich ergibt, das es bey der bloßen comminatione Executionis, nicht geblieben, sondern damit, non attenta Appellatione ritè interposita ac insinuata, schon den 15ten Augusti der würckliche Anfang attentativè gemacht, und seithero die eingelegte Executions-Mannschafft alltäglich verdoppelt worden seye; Dieses unerhört- und unjustificirliche Verfahren hingegen Anwalds Principalen nicht nur in nachtheilhaft- fast unerschwingliche Kosten versencken, sondern auch demselben an seiner Ehre und Existimation nicht wenig präjudicirlich und verkleinerlich seyn muß: Einfolglich, bey solchen dringenden Umständen, summum in mora periculum existiret, und Anwalds Principalis in Entstehung der schleunigen allerhöchsten Kayserlichen Hülffe, seinem gänzlichem Untergang augenscheinlich exponiret ist;

Als soll Euer Kayserliche Majestät Appellantischer Anwald Principalis nomine, um förderfamste Obrist-Richterliche Assistentz, und Abstellung der post interpositam Appellationem hervorgekommenen Attentatorum, auch allergerechteste Mittheilung der sub präsentato 23. Augusti novissimi allerhöchste gebetteten Kayserlichen Verordnung, allerunterthänigst hierdurch imploriren.

Hierüber etc.

Euer Kayserlichen Majestät etc. etc.

Präsentat. den 28ten Augusti 1753.

An

Die Römisch-Kayserliche Majestät etc. etc.

allerunterthänigst

bescheinigte Anzeige,

von dem Herrn Grafen zu Solms-Hohensolms, dem Appellanten, non attenta interposita Appellatione, attentivè eingelegt- und mit täglicher Verdoppelung der Mannschafft amnoch continuirender Militarischer Execution, cum humillimo petito

③

Pro

Pro

Clementissimè, ob intus edoctum summum in mora periculum, ferendo celeri auxilio, maturandaque retro petitis conformi Resolutione Cæsarea ad Exhibitum de presentato 23. Augusti novissimi,

Appellantischen Anwalds

Ad Causam

Solms-Hohensolmsisches Debit- Wesen betreffend,

In specie

**Winckelblech, Hochgräflich-Hohensolmsischer
Cammer-Rath und Renthmeister**

Contra

Den Herrn Grafen zu Solms-Hohensolms.

*Appellat. Die pretendirte Dimittire
und Arrestirung betreffende.*

Mit Beylagen *sub*
Lit. O. P. & Q.

In triplo.

Lit. O.

Extractus eines Acten-mäßigen Facti Species.

Die angemuthete Rechnungs-Urkunden-Auslieferung betreffend.

Sleichwie in Betracht der auch von dem Herrn Grafen angemutheter Urkunden Auslieferung, Rechner gegen Hoch-Denselben sich erkläret: Dieweilen die Urkunden (als das Gewehr des Rechners, womit er sich defendiren müsse) er bis zu förmlicher Abhörung derer Rechnungen an sich zu halten Ursach habe; Er gleichwohlen noch einer solchen Arbeit sich getrösten wolle, womit auf der einen Seite Hoch-Derselbe satisfaciret, auf der anderen Seite aber ich der Rechner sicher gestellet werden könne. Also wurde diesseits dergestalten ein sehr accurater so rubricirter Summarischer Entwurff über sämtliche 1751er und 1752ger Rentheren- und Kriegs-Rechnungs-Urkunden mit vieler Mühe und Arbeit verfertiget, der insonderheit bey jeder Rubrique allemalen deutlich anzeigte?

itens: **Ob! und welcherley Quittungen Assignationes haben, und bedürffen:**

itens: **Aber, von wem, die über unständige Postens erforderliche Assignationes eigentlich ausgestellt seyen?**

Diese Arbeit ist dem Herrn Grafen den 3ten Julii a. c. mit dem Petito unterthänigst eingeschandt geworden: „Wie

„ Wie also nunmehr gnädigst verordnet werden mögte , damit die-
„ ser Summarische Entwurff gegen die eingereichte Rechnungen ge-
„ halten und untersucht , ob solchen conform, ratione quantitatis &
„ qualitatis, alles richtig angegeben seye! Alsdann aber, das jeman-
„ den beordert werden möge , so die Urkunden selbstn dagegen exa-
„ minire und recognoscire! Endlichen nach richtigem Befund der
„ Sachen aber , mir gegen Ausantwortung solcher sämtlicher Ur-
„ kunden der gedachte Summarische Entwurff von Hoch-Denensel-
„ ben Bescheinigter dahingegen loco Recognitions - Schein obruck
„ gegeben werden möge.

Hierauf erscheinet den 4ten Augusti d. a. bey mir ein Herrschafftlicher Laquay , mit einem von Illustrissimi über die sämtliche Urkunden ar-3-
gestellten General - Revers , nomine Deroselben eröffnend :

„ Ich mögte gegen solchen Revers, ihme meine sämtliche Rechnungs-
„ Urkunden auslieffern.

Deme aber Partitionis loco repliciret wurde :

„ Gestalten ohne vorgegangene gründliche Recognition , und darüber
„ ausgefertigte Bescheinigung, ich die auf so hohen Werth stehende
„ Rechnungs-Belege nicht auslieffern könnte.

Und eben dieses Resolutum ist sub acto mittelst weiterer unterthänig-
ster Vorstellung Illustrissimi selbstn wiederholter einberichtet geworden.

Denselben Nachmittag erscheinet auch bey mir der Reichische Se-
cretarius Roth , eröffnend :

„ Von dem Herrn Grafen Ordre zu haben , die quæstionirte Urkun-
„ den zu recognosciren , demnächst in Empfang zu nehmen.

Da nun dießseits vernünftiger Weise nicht wohl anderst ge-
glaubt werden konnte , als es seye dieser zu Beylegung des gedachten
Anstands hinlänglich beordert ; so gab man sich getrost an das Werck:
also das damit auch wirklich mit denen 1751ger Kriegs-Rechnungs-
Belegen zu Ende gegangen gewesen. Wie aber endlich discursivè dem
Committenten zu vernehmen gegeben worden :

„ Wie ganz nicht gezweiffelt würde , das alsbalden mit allem zu
„ Ende geschritten , er dann auch kein Bedencken tragen werde,
„ vom wahren Befund dieser Dingen Bescheinigung abzulegen!

Derselbe aber wider alles Vermuthen replicirte :

„ Hierzu ganz keine , wohl aber diese Ordre zu haben : Das er nach
„ expedirtem Geschäfte , gegen die Urkunden denjenigen General-
„ Revers auslieffern sollte , welchen diesen Morgen schon der La-
„ quay mir præsentiret habe ; also und wann hiergegen die Belege
„ nicht ausgeantwortet werden mögten , er nähere Verhaltungs-
„ Ordre einholen wolle.

Alleine er blicke aus , kam nicht wieder.

Darauf erscheinet den 6ten eodem d. a. ein Herrschafftlicher La-
quay , den mehrgedachten Summarischen Entwurff in der Hand habend,
deponirend :

„ Der Graf ließ mir sagen, wie Er sich nicht resolviren könne, denselben zu unterzeichnen; Also sollte ich Ihme ein Formular eines Scheins aufsetzen, und mitgeben!
 Fiat expeditio! ist also gleich geschehen.

Darauf erscheinen den 7ten eodem d. a. Secretarius Dehler, und Cabinet-Schreiber Gerland, präsentiren ein von Illustrissimi sub d. d. auf sie, also und dergestalten gestelltes Commissorium:

„ Daß sie die ad 42853. fl. 1. albus 3 $\frac{1}{2}$. S. sich ertragende Urkunden der 1751ger und 1752ger Rentheren und Kriegs-Rechnungen recognosciren, demnach über den Befund mich den Rechnern bescheinigen sollten.

Liefferten mir zugleich das dem Laquay gestrigen Tags mitgegebene Formular eines Recognitions-Scheins zu Händen, hinzusetzend:

„ Alsobalden die Recognition ergangen, wollten sie mir die Bescheinigung darüber abgeben, so wie es verlangte!

Man schritzte also zur Sache, der Secretarius nahm die Urkunden zur Hand, der Cabinet-Schreiber den Summarischen Entwurff, ich aber die Rechnung.

„ Wobey sie Commissarien fordersamst erinnert wurden: Da hauptsächlich es darauf ankomme, ob die unständige Zahlungs-Posten mit Assignationen gebührend versehen, sie, um allem weiteren Moniren zu entgehen, dann auch auf deren wahren Befund genau acht zu halten hätten.

Wie nun damit zu Ende geschritten gewesen, ergienge an sie die Frage ganz deutlich:

„ Ob! und was zu moniren sich vorgefunden!

Und da sie beyderseits aber die Antwort abgaben:

„ Gestalten nicht allein nichts zu moniren vorseye, sondern angezeigt-ter maßen, sich alles auch recht ordentlich aufeinander lautender vorgefunden habe!

So erinnerte man sie dann auch ratione des Recognitions-Scheins, an das vorher abgegebene Versprechen; Allein dieses Versprechen war bey ihnen wider alles Vermuthen in Vergessenheit gerathen: sie wollten zwar eine vorgehabte General-Recognition derer Numer. bescheinigen, keineswegs aber, daß die verrechnete Assignationes sich würcklich vorgefunden, am wenigsten daß die Recognition auf den mehrbesagten Summarischen Entwurff ergangen seye. Man gab sich alle Mühe, sie zu bereden, demjenigen nachzugehen, wozu das aufgehobte Commissorium Maas und Ziel gesteket, in weiterer Betrachtung, ohne daß der offtgedachte Summarische Entwurff bescheiniget, (da alle Augenblick zu gewärtigen, zur Abrechnung von Einer Hochansehnlichen Kayserlichen Commission provociret zu werden) dießseits nicht gerechnet werden könne. Alleine es mochte all dieser Vorwand nichts verfangen:

„ Dann bald der eine Commissarius Gerland replicirte, wie die Kayserliche Commission hierinnen nichts zu befehlen; der andere aber,
 „ wie

» wie er von vorgefundenen Assignationen, Bescheinigung abzugeben, keine speciale Ordre habe.

Sufficit, die Commissarien giengen also wiederum ab, sie behielten ihrer Seits ihr Commissorium, ich der Rechner aber die Urkunden.

Inzwischen gab ich den 8ten eodem d. a. Illustrissimi ab diesem ganzen Vorgang den umständlichen Bericht, unter anderem hinzufügend:

» Gestalten um so mehr Ursache vorsehe, in specie derer Assignationen halber mich zu verwahren; Als (1.) die diesseitige Instruction, bey denen unständigen Posten ins besondere auf Assignationes restringiret seye; Nicht weniger (2.) die mittelst Rescripti de dato 27ten Junii a. c. ut Lit. G. an mich gelangte Beschuldigung, wenig an Creditoren gezahlet zu haben, mich stuzend zu machen vermögend gewesen; Folglich (3.) sich ab solchem Rescripto zum voraus schon zu Tage lege: Wie und welcher gestalten Deroselben mir gehässige Cabiners - Officianten wider besser Wissen und Gewissen mit mir zu procediren gedächten; Also (4.) die in so grossem Werth stehende Rechnungs - Belege, so blindlings unter meiner Feinde Hände gerathen zu lassen, ich allerdings großes Bedencken zu tragen Ursach vorhabe.

Hierauf nun, lieff das angehende Hochgräfliche Rescriptum ut Lit. P. de dato 10. Augusti d. a. bey mir ein. Auf welches aber unterm 11ten eodem dem Herrn Grafen unterthänigst replicirte:

» Wie ich fordersamst, die in dieser Sache unterm 3ten Julii, 4ten und 8ten curr. d. a. an Hoch - Dieselbe abgegebene ganz deutliche, ohnumwundene Erklärungen anhero wiederholet, im übrigen aber erkläret haben wollte: mich um so weniger mit der vorhabenden freunden Rath's - Aufstellung einlassen zu können; als die ohnlängst interponirte Appell, bey Höchstpreisllichem Kayserlichen Reichs - Hof - Rath würcklich schon introduciret seye; Fort an den Hochgedachten allerhöchsten Richtern de ulteriori Gravamine eventualiter hiermit provociret, und gegen alle Attentata, & Attentanda in bester Form Rechtens hiermit protestiret haben wollte &c. &c.

Darauf erscheinen den 13ten eodem zwischen 12. und 1. Uhr bey mir der Cabinet - Schreiber Gerland mit einem Kayserlichen Notario und zwey Gezeugen, habende der erstere meinen offtedachten Summarischen Entwurff in der Hand. Der Notarius aber that unter anderem an mich den Vortrag præter propter wie folget:

» Gleichwie aus meiner der Rechnungs - Urkunden halber bisher bezeugten Renitenz, das wider den Herrn Grafen ausgeübte irresectuöse Verfahren, sich genugsam zu Tage geleyet; als habe er die Ordre mich hiermit abzufragen: Ob die quæstionirte sämliche Rechnungs - Urkunden wollte recognosciren lassen, und alsdann, um meine Rechnungen revidiren zu können, an sie die Erschienene hiermit abliefferen &c.

Welchem Proponenten aber loco Resoluti erklärt wurde :

„ Er mögte dem Herrn Grafen antwortentlich folgendes unterthänigst referiren : gestalten von Irrespectuösem gegen Hoch-Dieselbe ausgeübtem Betragen , mir ganz nichts bekandt seye. Ich wollte fordersamst mich an alle die dieser Sachen halber Hoch-Denenselben eingereichte Vorstellungen unterthänigst bezogen haben ; sonsten aber annoch weiter erklärt : gestalten in Ansehung der prätendirten Rechnungs-Revision 1.) dasjenige Kayserliche Reglement , worauf Hoch-Dieselbe mich verpflichtet ; 2.) Auch die desfalls abseiten Einer Hochansehnlichen Kayserlichen Commission , an mich den Rechnern eingelauffene Nachweisungen , einberichter maßen mir das Maasß und Ziel gesteckt ; Wo jedoch gleichwohlen 3.) und wann sie Comparentes Ordre haben sollten , nach beschehener Urkunden Recognition mich über den Befund zu bescheinigen : Ich , obgleich die Recognition darüber allschon ergangen , nicht allein nochmalen mich hierzu versiechen , sondern auch gegen den mehrbesagten General-Revers Illustrissimi , und gegen einen so oft gebettenen gründlichen Recognitions-Schein , sämtliche Urkunden alsogleich abliefferen wolle.

Alleine der mitersehienene Gerland lehnte alsogleich die prätendirte Recognitions - Bescheinigung ab , declarirte coram Notario & Testibus :

„ Die Urkunden seyen schon recognosciret , wann also ohne die prätendirte Recognitions - Bescheinigung selbige nicht ausgelieffert werden wollten ; so hätten sie keine Ordre in weitere Bescheinigung sich einzulassen.

Also giengte einer mit dem anderen ohnverrichter Sache wiederum ab.

Den Tag darauf lieff das anliegende Hochgräfliche Rescriptum ut Lit. Q. de 14. Augusti d. a. bey mir ein. Worauf unterm 15ten eodem , mit Beziehung auf alle vorherige Erklärungen , mittelst unterthänigster Vorstellung repliciret wurde :

„ Wie gegen Gewalt nicht könne , wollte also eventualiter ab allen Gewaltthätigkeiten , an den in dieser Sachen allschon angeruffenen allerhöchsten Richtern nochmalen provociret , & de Expensis & Damno protestiret haben ic.

Diese meine Erklärung war kaum drey Stund abgelauffen , so erscheinet bey mir der hiesige Capitain - Armes Roos mit einem mit Gewehr versehenen Mousquetier , erklärend :

„ Von seinem Hauptmann Ordre zu haben , mich alltäglich mit Execution zu belegen ; also er vor heute mit gegenwärtigem Executanten den Anfang gemachet haben wollte.

Deme die Antwort fiel :

„ Wie vor Gewalt nicht könne.

Den anderen Tag darauf , so da war der 16te eodem , erscheinet der vorgedachte Capitain Armes mit zwey Mousquetier , deponirend :

„ Wie auf heute also mir hiermit diese zwey Mann zur Execution ein-
geleget würden. Wor=

Worauf demselben loco Resoluti :

» Das gestrige wiederholet wurde.

Womit also bis dato dieses Facti Species geschlossen wird.

Hohensolms den 16ten Augusti 1753.

Winckelblech.

Lit. P.

Sinnach Wir ab dem protocollirten Vorgang, und besonders, der von dem Cammer-Rath Winckelblech unterm 4ten und 8ten hujus, anmaßlich Resolutionis loco, gethanen schriftlichen Erklärung, auch der unterm 7ten dieses von Unserem Regierungs-Secretario Dehler und Cabinet-Schreiber Gerland, abgestatteten unterthänigsten Relation, genugsam überzeuget wahrgenommen haben: daß er Cammer-Rath recht gefliessentlich, die ihm mehrmalen versicherte unpartheyische Revision seiner Rechnungen aufzuhalten; und vorher in bösslicher Absicht, eine würckliche Justification ganz widersinnig zu erschleichen suchet, da ihm doch genugsam bekandt, daß jenes vorhergegangen, und ehe die Urkunden, gegen den von Uns bindig genug ausgesetzten Schein, von ihm des Endes ausgeantwortet worden, nicht geschehen kan, er auch selbst bey Revision der Hof-Verwalter Meurerischen Rechnungen, die dazu gehörige Urkunden, ohne auszustellenden Revers, lange Zeit zu diesem Ende hinter sich behalten hat; Obgleich bekandt: daß er der stärkste Verfolger gedachten Hof-Verwalter Meurers gewesen ist, * und also hieraus so wohl, als da er die, zu Ausstellung seiner 1753ger Stück-Rechnung, schon vor zwey Monath Pflichtmäßig zu verfertigen gehabte Dienst-Register, jecho allererst machet, klar zu erkennen ist: daß ihm, Rechnung abzulegen kein Ernst, sondern seine Gewohnheit seye, alles durch seine Pflichtlose Broullerie in Confusion zu bringen. Wir aber diesen gefährlichen Absichten, falls er sich nicht noch in Zeiten begreifen wird, durch behörigen Nachdruck Unserer vorherigen Verordnungen zu begegnen, Uns verpflichtet sehen; Als wird ihme Cammer-Rath hiermit nochmalen zu allem Ueberfluß ernstlich anbefohlen, die Urkunden gegen Unseren, unterm 7ten hujus ausgesetzten Schein in Zeit von 24. Stunden, so gewiß auszulieffern, auch die 1753ger Stück-Rechnung fordersamst aufzustellen: als Wir gegenfalls zu Vermeydung alles Scheins der Partheylichkeit, einen von Unseres benachbarten Herrn Better Liebden ersuchen werden, unpartheyische Rätthe, auf sein des Cammer-Rath Winckelblechs Kosten, anhero zu senden, welche sein Verhalten untersuchen, worauf dann nach Recht, mit ihme verfahren werden soll; Wornach sich zu achten. Resolutum Hohensolms den 10ten Augusti 1753.

Carl, Graf zu Hohensolms.

H 2

Lit. Q.

* Hier hatte der Concipist dieses Resoluti abermahlen seines Briefs de 4ten Septembris 1751. vergessen. Videatur selbigen hievor sub Lit. B. dann dieffertigem Rechnern von ausgeübter Verfolgung nichts bekandt, also die weitere Explication desfalls wird zu erwarten stehen.

Lit. Q.

Sinnach Wir, aus der, von dem, an den Cammer-Rath Winckelblech, zu Abforderung seiner zu recognoscirenden Urkunden, abgeschickten Notario Muschwitz erstatteten Relation, gleichfalls wahrgenommen haben: Daß er Cammer-Rath Winckelblech, auf seiner unsinnigen Hartnäckigkeit, mit Ausantwortung der Urkunden zu seiner 1751ger und 1752ger Rechnungen, gegen den von Uns bindig genug ausgestellten Revers, aller vernünftigen Vorstellungen ungehindert, bestehet, und dahingegen auf eine *Kaiserliche Commission noch immerfort provociret*, welche ihn gleichwohl mit seinen vermeintlichen Beschwerde an Kaiserliche Majestät vor- und zum Respekt gegen Uns, auch vernünftigen Betragen angewiesen hat; Wir aber dergleichen Demarches, ohne endlich den Ernst mit Nachdruck zu zeigen, nicht länger nachsehen können; So wird ihme Cammer-Rath zwar, zu Bezeugung seines schuldigen Gehorsams, und Einsendung gedachter Urkunden, zu allem Ueberfluß, noch eine 24. Stündige Frist verstattet, nach dessen fruchtlosen Verlauff aber, Unser Hauptmann Bender hiermit zugleich befehliget, gedachtem Cammer-Rath einen Mousquetier zur Execution einzulegen, und diese so lang, alle Tage zu verdoppeln, bis die schuldige Folge geleistet- und darauf von Uns Inhibition erfolgt ist.

Idque notificetur ermeldtem Hauptmann Bender ad notitiam. Resolutum Hohensolms den 14ten Augusti 1753.

Carl, Graf zu Hohensolms.

Num. 3.

Allerdurchlauchtigster etc.

Suer Kaiserlichen Majestät den weiteren Hergang zu aller mildester Beherbigung, und schleunigster allgerichtigster Remedur, allerunterthänigst vorzulegen, produciret unterzogener Anwald, das von seinem Principali, über die-gegen ihn a 17ten bis 24ten Augusti weiters ausgeübten Gewaltthätigkeiten, eigenhändig geführte sub Lit. R. hier angebogene Tag-Register, als woraus sich des mehreren ergibt, daß zwar die dem Appellanten eingelegt- und täglich verdoppelte Executions-Mannschaft, den 18ten besagten Monats wiederum abgenommen, hingegen Anwalds Principali, durch einen anderweiten Hochgräflich-Hohensolmsischen Befehl ut Lit. S. unter 30. Rthlr. Strafe, und Commination schärfferer Zwangs-Mittel, auferleget worden seye, nicht nur, zu der so oft anverlangten Ablieferung der Rechnungs-Urkunden in Zeit von 24. Stunden sich zu bequemen, sondern auch die in seinem Haus habende Gelder in die eiserne Kiste zu liefern, und sodann den baaren Vorrath an den aufgestellten Renth-Berweser Dehler gegen Bescheinigung zu übertragen.

Obwohl nun Anwalds Principalis, wegen der Rechnungs-Urkunden, auf seine vorige Erklärung sich nochmalen beruffen, und das
weitere

weitere Anerbieten hinzugefüget, daß, wann das-an die Thore gestellte Verbott wegen Einlassung eines Kayserlichen Notarii aufgehoben, und ihm ein solcher zugelassen werden wollte, er seine Urkunden von demselben einsehen, sich darüber eine Bescheinigung ausfertigen, und selbige so dann gegen den Hochgräflichen General- Revers verabsolgen lassen, übrigens aber die vorkommende Reglements- mäßige Zahlung, Krafft der Kayserlichen Commissarischen Weisung, jederzeit selbst besorgen, und eventualiter gegen alles weitere gewaltthätige Verfahren sich protestando verwahret haben wollte; So ist hierauf dannoch von dem Herrn Grafen im mindesten nicht reflectiret, sondern vielmehr unterm 20ten dicit. Menf. ein noch schärfferer Inhaesiv- Befehl, ut *Lit. T.* Anwalds Principali zugeschicket, und darinnen dessen Pflicht- mäßige Erklärung, vor ein irrespectuöses und despotisches Bezeugen, und die anerbottene Selbst- Zahlung der Reglements- mäßigen Posten, vor eine unerlaubte Pfändung an denen eingenommenen Renth- Geldern erkläret, mithin die Extradirung sämtlicher Gelder an den anmaßlichen Renth- Verweser, unter Bedrohung der schärffsten Execution auferleget, ingleichen alle fernere Zahlungen, an Anwalds Principalem, durch ein expresse Gräfliches Verbott fiktirt worden.

Lit. T.

Anwalds Principalis sahe sich dahero bemüßiget, seine vormalige unterthänigste Vorstell- und Erklärung, in der Anlage *Lit. U.* noch- *Lit. U.* mals zu wiederholen, und so wohl auf die, an ihne ergangene Kayserliche Commissions- Weisungen, als auch insonderheit, auf den an dieses Höchste Reichs- Gericht genommenen allerunterthänigsten Recursum, sich zu beruffen; Es hatte aber dieses auch nicht den mindesten Effect, sondern es wurde vielmehr unterm 23ten Augusti ein Kayserlicher Notarius mit verschiedenen Gräflichen Officianten, und dasigen Einwohnern, in Anwalds Principalis Behausung geschicket, allda einige Kästen de facto erbrochen, und den Cassa- Schlüssel, nebst einer ziemlichen Summe Geldes, ohne zu fragen, ob es Herrschaftliche oder andere Gelder seyen, von dannen herausgenommen, Anwalds Principalis selbst aber, durch ein Soldaten- Commando abgehohlet, und anfänglich auf die Gräfliche Cantley, und nachgehends auf das Schloß abgeführt, allda von dem Gräflichen Cabinets- Officianten Winheim, in seiner Gegenwart die Cassa eröffnet, die darinnen befundene Gelder, (so in 9604. fl. 22. alb. 4. S. bestanden, folglichen mit dießseitiger abgegebenen Rechnung vollkommen harmoniret haben) abgezehlet, und darüber folgenden Tags von dem Herrn Grafen eine General- Quittung ut *Lit. W.* ausgefertigt, und Anwalds Principali zugeschicket. *Lit. W.*

Wann nun dieses gewaltthätige Verfahren, deutlich genug zu erkennen giebet, daß man von Seiten des Hohen Herrn Gegentheils nicht nachgegeben, bis Anwalds Principalis würcklich von seinem Officio mit Schimpff und Spott verdränget, und gewaltthätiger Weise, außer aller Activität gesetzt worden, auch dahero leicht zu erachten ist, daß man nunmehr, noch weiter in ihn setzen, und nicht ruhen werde, bis derselbe völlig von dannen zu weichen, und alles im Stich zu lassen, bemüßiget seyn wird; Zumahlen auch demselben der Weeg zu seiner Verantwortung und *Defension* widerrechtlich abgeschnitten,

ten, ja so gar gegen alle Reichs-*Constitutiones*, die Adhibirung eines Kayserlichen *Notarii* verwehret, und eben so wenig auf die interponirte Appellation, als auf die nachherige öftere allerunterthänigste *Provocationes ad Augustissimum* im mindesten reflectiret worden, folglichen Anwalds *Principalis* gänzlicher Untergang, zwar augenscheinlich vorhanden, eo ipso aber, die Obrist-Richterliche Hülffe, und allergerechteste Rettung, um so mehr nöthig und unentbehrlich seye!

Als soll Euer Kayserliche Majestät Appellantischer Anwald *Principalis* nomine, um förderksamste allergerechteste Mittheilung der retro sub präsentatis 23ten und 28ten Menf. elapf. allerunterthänigst gebetteten allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen, und kräftigste Manutentenz nochmals angelegentlichst, und Zusfälligst hierdurch imploriren.

Hierüber etc.

Euer Kayserlichen Majestät etc. etc.

Präsentat. den 4ten Septembris 1753.

An

Die Römisch-Kayserliche Majestät etc. etc.

allerunterthänigste

weitere Anzeige,

noch immer continuirender Gewaltthätigkeiten, und daraus erwachsenden Damni irreparabilis ac luētuoſi, cum humillimo petito prioribus inhæſivo,

Appellantischen Anwalds

Ad Causam

Solms-Hohensolmsisches Debit-Wesen betreffend,

In specie

Winckelblech, Gräflich-Hohensolmsischer Cammer-Rath und Renthmeister

Contra

Den Herrn Grafen zu Solms-Hohensolms.

Appellat. Die pretendirte Dimittire und Arrestirung betreffende.

Mit Beylagen à Lit. R. usque W. inclusive.

In triplo.

Lit. R.

Lit. R.

**Tage-Register, die auf Rechnungs- Urkunden ein-
gelegte Militarische Execution: auch die Reglements-widrig-
angemuthete Gelder = Auslieferung betreffende zc.**

Actum Hohensolms den 17ten Augusti 1753.

Acto erscheint bey mir der hiesige Capitain-Armes Roos mit drey
Mousquetiers, deponirend: das also diese drey Mann vor heute,
auf Ordre Illustrissimi mir von seinem Hauptmann hiermit zur
Execution eingelegt wurden.

Resolutum.

„ Müste sichs gefallen lassen, dann vor Gewalt könne nicht?

Actum den 18ten Augusti 1753.

Erschiene bey mir der obgedachte Capitain-Armes Roos, decla-
rirend:

„ Wie er von seinem Hauptmann Ordre habe, die Execution hiermit
„ abgehen zu lassen.

Eodem wird mir auch bald darauf anliegendes Hochgräflische Re-
scriptum, ut Lit. S. präsentiret.

Actum den 20ten Augusti 1753.

Auf das unterm 18ten curr. erhaltene Hochgräflische Rescriptum:
Ist sub acto & d. d. mittelst unterthänigster Vorstellung die Antwort
ad Illustrissimum dahin ertheilet geworden:

„ itens: **Beziehet sich Rechner wiederholter vorab, ledig-
„ lich an alle desfalls vorher schon eingereichte unterthän-
„ nigste Vorstellungen.**

„ itens: **Aber, und wann das an die Thoren gestellte Ver-
„ bort von Illustrissimi dahin eingezogen würde: daß ein
„ Kayserlicher Notarius eingelassen werden mögte; (wie
„ dann dergleichen Remedia in denen Reichs-Constitutionen gegrün-
„ det) so wollte von selbst die Urkunden recognosciren, mich dar-
„ über bescheinigen lassen; alsdann gegen den oft-mentionirten Ge-
„ neral-Revers alles ausliefern. Wo sonst**

„ itens: **Alsbalten zu Abzahlung derer 5000. fl. Azenheimischen Ca-
„ pitals Terminus præfixus erschienen, nicht allein dieser auf das Kay-
„ serliche Reglement sprechende Poste; sondern auch alle sonstige der-
„ gleichen Vorkommenheiten, (ohne daß ein weiterer Reuth = Ver-
„ weiser dazu nöthig) Krafft Kayserlicher Commissarischer Weisung,
„ wie schuldig, berichtet werden sollten zc.**

Eodem wird mir auf die anheute eingereichte unterthänigste
Vorstellung, das anliegende Hochgräflische Rescriptum d. d. ut
Lit. T. präsentiret.

Actum den 21ten Augusti 1753.

Auf das vorgedachte Rescriptum d. d. 20ten curr. ist loco Resoluti Illustrissimi Regentis :

„ Das anliegende Exhibitum, ut Lit. U. sub dato hodierno unterthänigst eingereicht worden.

Actum den 23ten Augusti 1753.

Erscheinen bey mir Secretarius Dehler, Cabinet-Schreiber Gerland, so dann der Notarius Muschwitz, und Kauffmann Tasche von Gießen: Noch, der Mauermeister Auer von hier, mit dem Schreinermeister Nicolai von Königsberg. Bey dem Eintritt deponirte der erstere: wie er nomine Illustrissimi mich abzufragen hätte:

„ Ob ich die Urkunden meiner Rechnungen, so dann den Schlüssel zu
 „ der auf der Residenz stehenden eisernen Geld-Kiste, abliefern
 „ wollte oder nicht!

Resolutum.

Hierauf wurde sämtlichen Erschienenen loco Resoluti, die der quaestionirten Sachen halber Illustrissimi Regentis interim 21ten Augusti a. c. hievor schon allegirte unterthänigste Vorstellung, ut Lit. U. von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, hinzusetzend:

„ Wie also ich der Rechner denen Kayserlichen Verordnungen zuwider,
 „ der, so wenig den Schlüssel zur Kiste, am wenigsten das Geld
 „ selbst, meinen Pflichten entgegen, abliefern könne. Der
 „ Schlüssel zur gedachten eisernen Kiste, befinde sich in dem nächst
 „ vor Augen stehenden Scheffgen verschlossener, wollten sie ein solches
 „ erbrechen, so könne vor Gewalt nicht; wie dann überhaupt
 „ eines näheren, Rechner sich nicht erklären könne!

Nachdem nun die sämtlich Erschienene, auf Empfang dieser Resolution kaum eine Stunde von mir abgegangen gewesen; so erschienen sie alle wiederum in meinem Hause bis auf die vorherige zwey Gezeugen, wogegen qua Testes hervortraten: Der Johann Jost Caus und Anthon Brück, so dann der Schloßer Schäfer von hier, darneben aber war ihnen allen zur Bedeckung zugegeben, ein Commando von einem Unter-Officier mit vier Mann Soldaten.

Wobey Secretarius Dehler im Eintreten deponirte:

„ Indeme der Schlüssel zur eisernen Kiste nicht herausgegeben werden wollte: so hätte er von Illustrissimi Ordre, durch den zugleich mit-erschienenen Schloßer, dasjenige Scheffgen, worinnen solcher Schlüssel befindlich, aufbrechen zu lassen.

Worauf das gedachte Scheffgen alsbalden vom Schloßer aufgebrochen, und nicht allein der gedachte Schlüssel, sondern auch das in solchem Scheffgen sich befindene Geld herausgenommen wurde.

Und wie auch der Proponent auf die Frage:

„ Ob in dem allernächst anstehenden Scheffgen auch noch Geld befindlich:

Die

Die Antwort mit Ja erhielt; so ließ man auch dieses erbrechen. Demnächst wurde das in solchen beyden Scheffger sich vorgefundene Geld, vom Kauffmann Tasche so gleich gezehlet, und vom Scribenten Gerland aber (ohne eine Quittung darüber zu präsentiren) auf- und davon getragen, als womit auch der ganze Schwarm (bis auf einen Soldaten, der in meinem Hause Schildwacht halten mußte) sich auf- und davon machte.

Etwa drey Stunde hernach, so funde sich wiederum bey mir ein: der oben gedachte Notarius mit Johann Jost Laus und Anthon Ludwig Brück von hier.

Der erstere proponirte bey dem Eintritt:

- „Der Herr Graf ließe durch ihn hiermit fragen: Ob ich die Gelder
 „auf der Residenz abliefern, und den Schlüssel zur Kiste mit-
 „nehmen wollte, oder nicht!

Resolutum.

Hierauf wurde repliciret:

- „Diese wiederholte Frage seye um so mehr ohnerheblich; als oft-ers
 „klärter mäszen so wenig des einen als des anderen, der auf habens
 „den Pflichten halber, mich weder resolviren könnte, noch dörfste.

Demnächst beordnete dieser Notarius den auch mit sich brachten Cansley-Botten: daß er abgehen mögte. Bald darauf funde sich das vor-erwehnte Commando Soldaten gesamter Hand, mit der auf habenden Ordre, in meinem Hause wiederum ein:

- „Mich also zur Kiste auf die Residenz führen zu sollen.

Also nahm der Notarius den Schlüssel zur Kiste, mich aber führte man (weiß noch nicht warum) zuerst auf die Cansley, von da aber (also mit einem Umweeg) auf die Residenz, zum Zimmer der oftgedachten Kiste. Dieselbsten nun funde ich den dermaligen Cabinets-Officianten Rath Winheim, als Acten-kündiger mäszen, meinen abgesagten Feind. Die Kiste wurde von diesem Winheim eröffnet, vom Notario aber die sämtliche Gelder heraus, und auf einen Tisch getragen. Fordersamst machte der vorgedachte Rath Winheim an mich die Frage:

- „Wie viel Geld in solcher Kiste sich befundete! hinzufügend, es wer-
 „de sich wohl dasjenige darinnen vorfinden, was mittelst meinem
 „letzteren Extract ich Illustrissimi Regentis angegeben!

Deme antwortentlich erwiederet wurde:

- „Allerdings! und müste der in dieser Kiste auch über solchen Geld-
 „Vorrath sich befindliche, von mir geführte Conto, das nemliche
 „bewähren; also daß 9600. fl. 12. albus 3. S. darinnen vorrä-
 „thig seyn müsten!

Hierauf nun zehlte der mehrerwehnte Kauffmann Tasche alle Sorten nach: wobey sich dann ergeben, daß 9604. fl. 22. alb. 4. S. sich vor-gefunden; fort 4. fl. 10. albus 1. S. würcklich mehr, als ich in sol-chem meinem Extract dem Herrn Grafen angezeigt. Worauf endlich in sine finale erkläret wurde:

„ Das hierüber so wohlten, als über die in denen zwey Scheffger sich
 „ vorgefundene 289. fl. 7. albus 4. S. nicht weniger auch über
 „ einen sonstigen Verstoß de 10. fl. mir dem Rechnern Quittung
 „ nachgesendet werden soll.

Actum den 24ten Augusti 1753.

Gleichwie mir nun sub acto die anliegende Quittung, ut Lic. W. von dem Herrn Grafen zugeschicket worden; So verificiret solche unter anderen also auch den letztgedachten ganzen Vorgang.

In fidem extrahirt

Winckelblech, Cammer- Rath.

Hohensolms den 25ten
 Augusti 1753.

Lit. S.

Nachdem aus dem bisherig-unsinnigen Betragen des Cammer- Rath Winckelblechs, und weilten derselbe weder mit vernünftig- noch ernstlichen Vorstellungen, welche auch noch zu allem Ueberfluß per Notarium & Testes ihm geschehen sind, auch darauf erfolgte Execution, sich zu Beobachtung seiner Pflichten, und Auslieferung der zu Revision seiner eingeschickten 1751ger und 1752ger Rechnungen gehöriger Urkunden, gegen einen Revers von Uns, gar nicht verstehen will, da doch nicht zu begreifen ist, wie derselbe vor schuldiger Ablegung seiner Rechnung, die geringste Beschwehrde haben kan: Wir Uns dann genöthiget finden, andere ernstlichere Mittel vorzukehren, wodurch einmal diesen Pflicht-losen Demarches ein Ende gemacht wird: so soll zwar die eingelegte Execution wiederum abgehen; Es wird aber ihm Cammer-Rath Winckelblech hiermit zugleich bey Dreßsig Reichsthaler Straf anbefohlen, die so oft anverlangte Ablieferung gedachter Rechnungs-Urkunden, nunmehr in Zeit von 24. Stunden, so gewiß zu bewürcken, als widrigensfalls, er nicht nur in sothane Dreßsig Reichsthaler Straf verfallen seyn, sondern auch weit schärfere Zwangs-Mittel vorgekehret werden sollen.

Und weilten bekandt ist: das die bevorstehende Franckfurther Michaelis-Mess wiederum 5000. fl. am Azenheimischen Capital abgetragen werden müssen; Als wird oftgedachtem Cammer-Rath Winckelblech alles Ernstes anbefohlen, die noch im Haus hinter sich habende Gelder, fordersamst zur eisernen Kiste, und so fort, was so dann hierinnen vorrätzig, künftigen Montag Unserem Renth-Berweser, Regierungs-Secretario Dehler, gegen Bescheinigung zu übertragen, damit durch diesen, die ihme committirte Auszahlung gedachten Capitals, ohne Zeit-Verlust geschehen, und solcher gestalt Unser Credit erhalten werden kan; Idque notificetur dem Hauptmann Bender, um die Execution abgehen zu lassen. Resolucum Hohensolms den 18ten Augusti 1753.

Carl, Graf zu Hohensolms.

Lit. T.

Lit. T.

Auf wiederholte unterthänigste Vorstellung des Cammer = Rath Winckelblechs sub präsentato hodierno, wird demselben hiermit pro Resolutione ertheilet: Daß gleichwie Wir ihm aus eben derjenigen Landes = Herrlichen Macht, Recht, und Gewalt, seine Dienste aufgesagt, worin Wir ihn vorher dazu angenommen gehabt, also es sich von selbst versteht, daß Wir ihn, sobald er nur seine 1751ger, 1752ger, und 1753ger respectivè ganz = und halb = Jährige Renth = und Kriegs = Rechnungen abzeleget, und solche justificiret worden, Wir ihn nicht einen Augenblick um so weniger aufhalten werden, als Wir ohnehin die Behausung, die er bishero bewohnet, nicht länger entbehren, verfolglich er solcher gestalt selbst die Wiederaufhebung des Local = Arrests befördern könne. * Dieweil er aber in seinem irrespectuösen und despotischen Bezeigen so gar über alle maßen, der bisherigen gelind = und scharffen Mitteln unangesehen fortfähret: Daß er Uns gar an denen eingenommenen Renth = Geldern gleichsam pfänden zu wollen, keinen Scheu trägt; So wird demselben hiermit einvor allemal befohlen: daß er so wohl die in Händen habende, als in der eisernen Kiste befindliche Gelder, an Unseren Regierungs = Secretarium, und der Zeit bestellten Renthen = Verweser, gegen Quittung in Zeit von 24. Stunden so gewiß abliefern, als gegenfalls gewärtigen solle: daß Wir ihn durch ein Commando dazu abholen, und in seiner Gegenwart und eines Notarii die Kiste eröffnen, und die Gelder werden zehlen lassen, wie er sich dann auch unter der bereits angedroheten Straf, des bisherigen irrespectuösen Bezeigens zu enthalten, und denen zu Berichtigung seiner Rechnungen ergangenen Verordnungen, sub præjudicio Executionis zu fügen hat. Und weil derselbe dann auch zugleich zu erkennen gegeben, als ob er die Ventreibung desjenigen, was in seine dies = Jährige Stück = Rechnung einschläget, unterlassen, da er keinen Geld = Vorrath gestehen will, so soll nicht nur an die sämtliche Geldhebere im Ober = Amt Hohensolms der Befehl ergehen: daß sie von dato an, keine Gelder mehr an ihn, sondern den Regierungs = Secretarium Dehler liefern; und kan er demnach die Aufstellung seiner Rechnungen nur befördern, und dasjenige, was ihme allenfalls noch ausstehet, zur Liquidation bringen, da sich dann ergeben muß: Ob er Gelder würcklich vorrätzig habe, oder nicht! und man alsdann, nach dem Befund, mit weiterer Rechtlichen Abhandlung wird fürfahren können. Wornach sich also zu achten. Resolutum Hohensolms den 20ten Augusti 1753.

Carl, Graf zu Hohensolms.

R 2

Lit. U.

* War die Replique, als Rechner um Einlassung eines Notarii angestanden, dabey aber einer Relaxation des Arrestes nicht gedacht.

Lit. U.

Hochgebohrner Graf,
Gnädigster Graf und Herr!

In unterthänigster Erwiederung Deroselben an mich erlassenen gnädigsten Rescripti vom gestrigen dato; so wiederhole den Inhalt, (weilen nichts irrespectuöses darinnen verhalten) meiner auf selbigen Tag an Deroselben ergangenen ganz deutlichen Erklärung, also und dergestaltten hiermit nochmalen unterthänigst dahin: daß und in wofern Reglements-mäßige Zahlung zu leisten, vorseyn sollten, ich Dieselbe wie schuldig, zu berichtigen, zu all- und jederzeit obnermangeln werde.

Eines näheren darff und kan ich mich, obwaltenden notorischen Umständen nach, nicht erklären.

Muß daher in unterthänigster Ehrfurcht vor **Ihro Kayserlichen Majestät**, als auffer allem übrigen, ohnehin in dieser Sache angeruffenen allerhöchsten Richter, um so mehr auch allenfalls abwarten, bedroheter maßen mit einem Commando auf die Residentz geführet zu werden, fort in tentirender Eröffnung der eisernen Kiste, ein anderes wider **Ihro Kayserliche Majestät allerhöchste Verordnung** laufendes gewaltsames Betragen, mit ansehen, als der Gewalt zu widerstehen, ich ganz nicht im Stande bin. Auffer dem auch, bey der mir von Kayserlicher Commissions-wegen **untercommittirter Allerhöchsten Kayserlichen schwehren Ahndung**, ohnlängst unterthänigst communicirter maßen beschehener Auflage **ich mich auf keinerley Weise irre machen lassen soll.**

Ueber dem allem auch, der ganz besonder **Attentionis-würdigste** Umstand ist, daß **Euer Hochgräfliche Gnaden proprio motu**, an die Buchstäbliche Wahrnehmung dieser Reglements-mäßigen Kayserlichen Weisung, mich mittelst dem mir aufgelegten **Cörperlichen Eyd** selbstem gewiesen, und auf wiederholte Anrufung solche meine **Instruction** abändern zu mögen; mich nicht gehöret.

Indessen eventualiter ab allen weiteren Gewaltthätigkeiten an Hochpreisllichen Reichs-Hof-Rath provocirend, de Expensis & Damno protestando bestehend. Als

Euer Hochgräfliche Gnaden

Zobensolms den 21ten
Augusti 1753.

Unterthänigster
Winckelblech.

Lit. W.

Lit. W.

S Reichwie dem Cammer = Rath Winckelblech die in der eisernen Kiste bey gestriger Eröffnung derselben vorräthig gewesene Neun Tausend Sechs Hundert Vier Gulden 22. Albus 4. S., so dann die in seinem Hauß sich vorgefundene Zwey Hundert Neun und Achtzig Gulden 7. Albus 4. S. wie auch Zehen Gulden Ueberschuss bey Auszahlung Kayserlicher Commissions - Diäten, also in Summa Neun Tausend Neun Hundert und Vier Gulden hiermit beschienen werden; also hat auch derselbe nummehr seine 1753ger halb = Jährige Rechnung und Liquidation in Zeit von 14. Tagen um so gewisser unterthänigst einzusenden, als er keine Einnahm mehr zu thun hat, und desfalls keine Verhinderung mehr vorschützen kan. Resolutum Hohensolms den 24ten Augusti 1753.

Carl, Graf zu Hohensolms.

Num. 4.

Kayserliches Reichs, Hof, Rath's, Conclusum.

Lunæ den 10ten Septembris 1753.

Solms = Hohensolmsisches Debit - Wesen betreffend, in specie Winckelblech, Gräflich = Hohensolmsischer Cammer = Rath und Renthmeister contra den Grafen zu Solms = Hohensolms, Appellationis, die präterdirte Dimittir = und Arrestirung betreffende, sive Appellantischer Zuwald von Harpprecht sub præsentato 23. Augusti nuperi introducendo Appellationem à Decretis Gravatorialibus sub 27. & 30. Junii Anni currentis, à Domino Comite de Hohensolms latis, ritè interpositam supplicat humillimè pro clementissimè decernendis plenis Appellationis Processibus cum prorogatione Fatalium, & suspensâ eorundem expeditione, decernendo Rescriptum serium ad Dominum Comitem de cassando modo dicta Decreta absque præviâ maturâ causæ cognitione lata, relaxando Arrestum nulliter ac injustè Decretum, restituendo Appellantem in pristinum officium & honores cum annexis Emolumentis, resarciendo Damna & Expensas frivole causatas, & satisfaciendo ob injurias illatas, nec non rescribendo Commissioni Cæsareæ de manutenendo Appellantem, ut intus. Appon. Lit. A. usque N. inclusivè in triplo.

Idem sub præsentato 28. ejusdem Mensis, übergibt allerunterthänigste beschienigte Anzeige, von dem Grafen zu Solms = Hohensolms dem Appellanten, non attentâ interpositâ Appellatione attentativè eingeleget = und mit täglicher Verdoppelung der Mannschafft annoch conti- nuirender Militarischen Execution, cum humillimo petito, pro clementissimè ob summum in mora periculum ferendo celeri auxilio, maturandaque retro petitis conformi Resolutione Cæsareæ ad Exhibitum de præsentato 23. Augusti nuperi. Appon. Lit. O. P. & Q. in triplo.

£

Idem

42 Allerhöchst-Kayserliches Conclufum: In Sachen

Idem sub præsentato 4. hujus überreicht weitere allerunterthänigste Anzeige, noch immer continuirender Gewaltthätigkeiten, und daraus erwachsenden Damni irreparabilis, ac luctuosi, cum humillimo petito prioribus inhæfivo. Appon. Lit. R. usque W. inclusivè, in triplo.

1mò. Decernuntur quidem pleni Appellationis Processus, sed suspensâ eorundem expeditione.

2dò. Cum inclusione Exhibitorum de præsentatis 23. & 28. Augusti nuperi, nec non 4. hujus rescribatur dem Grafen von Solms-Hohensolms:

Es hätten Kayserliche Majestät aus dieser Appellations-Sache ersehen müssen, daß der Graf sich Dero Commissions-Anordnung eigenmächtig zu interpretiren, keine Commissions-Casse mehr zu erkennen, die Kentherey-Bedienten ausser aller Commissions-Pflicht zu setzen, und den dahin genommenen Recurs dieselbe entgelten zu lassen, sich nicht entsehen habe; Kayserliche Majestät fänden ohne Noth dasjenige hiers bey zu wiederholen, was den 24ten Novembris 1749. weitsläufftig verordnet, und darinnen die völlige Nachweisung unter Beziehung auf die vorherige Commissoria gegeben worden. Gleichwie aber der Graf in Ansehung des Winckelblech durchaus unrichtig und turbativè verfahren, also habe derselbe alles in vorigen Stand zu belassen, und denselben gegen den an Kayserliche Majestät genommenen Recurs nicht zu turbiren. Wofern aber Er der Graf gegen besagten Winckelblech einige gegründete Beschwerde hätte, seye Commissio Cæsarea anheute die Sache zu untersuchen angewiesen, bey welcher desfalls die Behörde vorgestellt werden könne. Es solle sich auch der Graf so wenig in dergleichen Fällen künfftig etwas zu Schulden kommen lassen, als wenig Kayserliche Majestät zugeben würden, daß dieses Commissions-Wesens ehender, als sämtliche Creditores beruhiget, und damit zu Frieden seyen, in allen wesentlichen Stücken, eine Abänderung leyde, sondern vielmehr dem Grafen diejenige Mittel auf billige Arth an Hand zu nehmen überliese, wodurch Er sich und seinem Haus, mittels Kayserlicher Erkänntnus, auf obbesagte Arth am Besten vorzustehen vermayne; Es solle auch der Graf, wie er dasjenige, so Ihm oben, wegen des Winckelblechs aufgelegt, befolget, intra duos Menses coram Commissione Cæsarea anzeigen. Et

3tid. Cum hujus notificatione rescribatur Commissioni Cæsareæ: Kayserliche Majestät ließen Commissioni dasjenige zugehen, was der Winckelblech bey Allerhöchst-Deroselben einbracht habe. Und werde Commissio aus dem an den Grafen ergangenen Ihr notificirten Rescript ersehen, was besagtem Grafen desfalls zu thun, und coram Commissione in termino anzuzeigen aufgegeben worden.

Sollte

Sollte nun der Graf von Solms zu Hohensolms hierinnen saumselig seyn, oder gar wider alles Vermuthen, gegen den Winckelblech ferners vorsehen, werde *Commissio* Denselben *authoritate Cæsarea*, zu der Behörde anzuweisen, und anzuhalten wissen; Da annehst die Berichtigung desjenigen, worinnen sich der Winckelblech gegen den Grafen beschwehret, samt denen Ursachen, worüber Letzterer jenem die Entlassung, ob zwar nulliter zu geben vermeynet, eine Untersuchung verdienete; so solle *Commissio Cæsarea* solches von Haus aus, oder nach Gelegenheit sonsten, in denen geringsten Kosten, die der Graf herzuschießen hätte, untersuchen, so dann an Kayserliche Majestät den allerunterthänigsten Bericht samt Gutachten, mit Beylegung des *Protocolli*, zur ferneren Verfügung fordersamst erstatten.



Johann Georg
Reizer.

Documentum Insinuationis.

Ich meinen Eydes = Pflichten bekenne ich mit dieser meiner Handschrift, daß ich mit Vorzeigung des Originals, dieses Kayserliche Conclufum sub Copia vidimata den 24ten Septembris 1753. gegen 11. Uhr allhier zu Hohensolms dem S. Gerland insinuiert habe.

Johann Heinrich Kauffeld,
des Hochlöblichen Kayserlichen und
des Römischen Reichs Cammer = Ge-
richts geschwornen Bott.

Num. 5.

Kayserliches Rescriptum an den Grafen zu
Solms = Hohensolms ꝛc.

Wir **K A I S E R** von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König,
Herzog zu Lothringen und Baar, Groß = Herzog zu
L 2 Toscana,

Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson, und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein, 2c. 2c.

Wus denen Anschläffen de präsentis 23. & 28. Augusti nup. nec non 4. hujus, wirst Du des mehreren gehorsamst ersuchen, aus was Ursachen Dein Cammer-Rath und Rentmeister Winckelblech bewogen worden, an Uns und Unseren Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath zu appelliren, und zu Prosequirung seines Rechts um plenos Appellationis Processus allerunterthänigst zu bitten.

Num seynd zwar nach Rechtlicher der Sachen Erwegung gebetete Processus anheute erkennen, deren Expedition aber annoch in suspensa belassen worden;

Und da Wir aus dieser Appellations-Sache ersuchen müssen, daß Du Unser Kaiserliche Commissions-Anordnung eigenmächtig zu interpretiren, keine Commissions-Casse mehr zu erkennen, die Renthey-Besoldungen auffer aller Commissions-Pflicht zu setzen, und den dahin genommenen Recurs dieselbe entgelten zu lassen, Dich nicht entschuldigen habest;

So finden Wir zwar ohne Noth zu seyn, dasjenige hierbey zu wiederholen, was den 24ten Novembris 1749. weitläufftig verordnet, und darinnen die völlige Nachweisung, unter Beziehung auf die vorherige Kaiserliche Commissoria, gegeben worden.

Gleichwie aber Du in Ansehung des gedachten Winckelblechs durchaus unrichtig und turbativè verfahren; Also hast Du alles in vorigem Stand zu belassen, und denselben in dem an Uns genommenen Recurs nicht zu turbiren. Wofern jedoch Du gegen den Winckelblech einige gegründete Beschwerde hättest, so ist Unsere Kaiserliche Commission, die Sache zu untersuchen, anheute gnädigst angewiesen worden, welcher desfalls die Behörde vorgestellt werden kan.

Uebrigens wirst Du Dir so wenig in dergleichen Fällen künfftig etwas zu Schulden kommen lassen, als wenig Wir zugeben werden, daß dieses Commissions-Besetz ehender, als sämtliche Creditores beruhiget, und damit zufrieden seyen, in allen wesentlichen Stücken eine Abänderung leydet, sondern vielmehr Dir diejenige Mittel auf billige Art an Handen zu nehmen überlassen, wodurch Du Dir und Deinem Hause, mittelst Unserer Kaiserlichen Erkenntnis, auf obersagte Art am Besten vorzustehen vermeynest, nebst bey sollest Du auch, wie Du dasjenige befolget, so Dir oben wegen des Winckelblechs gnädigst aufgelegt worden, bey Unser Kaiserlichen Commission gebührend anzeigen.
Wien den 10ten Septembris 1753.

Num. 6.

Allerhöchstes Kayserliches Rescriptum an die
Höchst-Ansehnlichste Kayserliche Commission.

SNAREZ ꝛ. ꝛ.

(Tit.)

Wir geben Euer Liebden Liebden als Ausschreibenden Fürsten
des Ober-Rheinischen Creyses, und in dem Solms-Ho-
hensolmsischen Schulden-Wesen gnädigst verordnete Kay-
serliche Commission, aus denen Copyslichen Anschüssen
de præsentis 23ten und 28ten Augusti jüngsthin, dann den 4ten dieses
dasjenige zu ersehen, was bey Uns der Winckelblech wider den Gra-
fen zu Solms-Hohensolms wegen prætendirter Dimittir- und Arrestir-
ung klagbar allerunterthänigst eingebracht habe.

Desgleichen werden Euer Liebden Liebden auch aus Unserem an-
gedachten Grafen anheute ergangenen- und in Abschrift hier anliegen-
den Kayserlichen Rescript ersehen, was ihme desfalls zu thun, und
coram Commissione in Termino gehorsamst anzuzeigen aufgegeben
worden.

Sollte nun der Graf zu Solms-Hohensolms saumseelig seyn,
oder gar wider alles Vermuthen gegen den Winckelblech ferners vor-
fahren, werden Euer Liebden Liebden denselben Authoritate Nostræ
Cæsareæ zu der Behörde anzuweisen, und anzuhalten wissen.

Dabenebst die Berichtigung desjenigen, worinnen sich erwehnter
Winckelblech gegen den Grafen beschwehret, samt denen Ursachen,
worüber letzterer jenem die Entlassung,

Ob zwar nulliter
zu geben vermaynet, eine Untersuchung verdienet;

So haben Euer Liebden Liebden solches von Hauß aus, oder
nach Gelegenheit sonsten in denen geringsten Kösten,

Die der beklagte Graf herzuschießen hat,
zu untersuchen, so dann an Uns ihren geziemenden Bericht samt Gut-
achten, mit Beylegung des Protocoll, zu Unser ferneren Kayserlichen
Verfügung forderamst zu erstatten ꝛ.

Wien den 10ten Septembris 1753.

Erheblicher Nachtrag, ad causam præcedentem.

Betreffend ins besonder die ad docendum de partitione facta des hie-
bevor sub Num. 5. bemerkten, ad Dominum Comitem unterm
10ten September 1753. ergangenen

allerhöchst-venerelichen Kayserlichen Rescripti,
von der Höchst-ansehnlichst Kayserlichen Subdelegations-Commission,
an des Hochgebohrnen Reichs-Grafen zu Solms-Hohensolms succes-
sivè ergangene hohe Monitoria, ut Num. 7. 8. 9. ꝛ. ꝛ.

M

Præ-

Präsentat. den 16ten Decem̄ber 1753.

Num. 7.

Hochgebohrner Reichs Graf!

Ser Hochgeehrtester Herr Graf wird aus der abschriftlichen Anlage des mehreren erschen, was Ihre Kayserliche Majestät an Deroselben Hauses Debit - Wesen verordneter Hoher Herren Commissarien, Churfürstliche Churfürstliche Gnaden, und Durchlaucht, wegen unternommener Entlass- und Arrestirung des Cammer - Rathes und Rentmeisters Winckelblech, den 10ten Septembris nup. **allergerechtest** verordnet.

Wie nun der von Impetrantischem Theile würcklich allhier gebettene Vollzug dieses fernerweiten allerhöchsten Auftrags, lediglich an dem haftet: Ob unser Hochgeehrtester Herr Graf, dem auch ohnmittelbar an denselben, mit Aufug der Impetrantischen Exhibitorum vom 23ten und 28ten Augusti, so dann den 4ten September nächsthin allergnädigst ergangenen Kayserlichen Befehl von obigem dato,

nemlichen in Ansehung des Winckelblechs alles in vorigem Stand zu lassen,

hierzwischen gehorsamst befolget oder nicht! Dann,

wie dessen Klag - Punkten zu berichtigen, oder was unser Hochgeehrtester Herr Graf ansonsten vor Ursachen zu vorerwehnter Dimission selbstnen zu haben vermeynen!

So erwarten Wir so fort innerhalb 14. tägiger Frist, nach Empfang dieses, über ein- und anderes die geziemende Anzeige, um alsdann befindenden Dingen nach, Authoritate Cæsarea, das weitere zu verfügen, und verbleiben übrigs zc. zc.

Datum den 19ten November 1753.

Von Kayserlicher Subdelegations-Commissions-wegen
Münch von Bellinghausen. Von Castell.

Präsentat. den 4ten März 1754.

Num. 8.

Hochgebohrner Reichs Graf!

Sie haben zwar seines Inhalts verlesen, auch in so viel die Ursachen des Winckelblechs Dienst - Erlas - und Arrestirung betrifft, selbigem dasjenige, was unseres Hochgeehrtesten Herrn Grafen gevollmächtigter Rath Winheim, s. u. präsentato den 14ten elapsi uns vorgestellt, cum termino von 14. Tagen, zu seiner standhaften Beantwortung in Abschrift mitgetheilet, um hiernächst zu wissen:

Ob durch diesen Communications-Weeg sothaner Punkt zu einem gutachtlich - Commissarischen Bericht an Ihre Kayserliche Majestät hinlänglich instruiret, oder allensfalls annoch zu vollständiger Untersuchung, es auf Dero Kosten, unserer würcklicher Ausrückung nacher Franckfurth, annoch vonnöthen seyn wird! Gleich-

Gleichwie aber auch nebst diesem, Ihre Kayserliche Majestät absonderlich allergnädigst gemessen verordnet:

Unseren Hochgeehrtesten Herrn Grafen, wann Dieselbe in Befolgung dessen, so vermög allergnädigsten Rescripts, Ihre selbstem gerechtet anbefohlen worden, (als nemlich: in Ansehung des Impetranten, alles in vorigem Stand zu lassen) saumselig seyn sollten, Autoritate Caesarea, zu der Behörde anzuweisen;

So mag uns von dessen allergehorsamster Vollziehung, das Angeben einer Subreption, keineswegs zuruck halten, wo zumalen solches vor uns oder unsere Beurtheilung nicht gehöret, sondern allerhöchster Orten längst anzubringen, und hierauf eine andere allerhöchste Verfügung zu erwircken, unserem Hochgeehrtesten Herrn Grafen obgelegen hätte.

Wir wollen Denenselben dannhero, zu Gelebung des an unsern Hochgeehrtesten Herrn Grafen ergangenen Commissarischen Monitorii vom 19ten November abhin, fort, wie solches geschehen, glaublich anzuzeigen, zum leztenmal noch 14. Tage, auf Empfang dieses, von Commissions- und Aunts-wegen, hierdurch bestimmen, damit nicht im widrigen Fall, wir gegen unsern Hochgeehrtesten Herrn Grafen mit würcklicher Execution fürzuschreiten (wessen wir uns jedoch weit lieber entübriget sehen mögten) fernehin genöthiget werden.

Die wir übrigen in 2c. 2c.

Decret. Worms den 15ten und Mannheim den 16ten Februarii 1754.

**Von Kayserlichen Subdelegations-Commissions-wegen
Münch von Bellinghausen. Von Castell.**

Präsentatum den 8ten May 1754

Num. 9.

Hochgebohrner Reichs-Graf!

SS Sie haben zwar ab derjenigen Vorstellung, welche unsern Hochgeehrtesten Herrn Grafens Rath und Mandatarius Winheim, auf unser Monitorium vom 19ten Febr. nächstbin, sub präsent. den 18ten elapsi, in Sachen Winckelblech contra Dieselbe, ferner an uns gelangen lassen, des mehreren vernommen, aus was Ursachen dieser in gegenwärtigen Sachen,

„ Bis zu unsern Hochgeehrtesten Herrn Grafens, als dieselbe dazu-
„ mal ausheimisch gewesen, demnächst einlangender näheren mög-
„ lichen Erklärung,

nichts Widriges zu verhängen gebetten.

Da nun aber solche gleichwohl nicht erfolgt, inzwischen aber der Impetrantische Winckelblech, vermög hieuegehenden Exhibiti de präsent 7. elapsi, um Wiedereinsetzung in dessen vorigen Stand, mit Reproducirung der letzteren Commissarischen Verordnung, una cum Executo facta insinuationis, wiederholter anrufet;

So bestimmen, Authoritate Cæsareæ, wir, unserem Hochgeehrtesten Herrn Grafen, zum alleräussersten Ueberflus, hierzu noch eine Frist von 8. Tagen, mit dem Anhang:

Daß, in so fern am Dienstag den 7ten May nicht uns, als die wir wegen anderer Creyß = Directorial - Geschäften, eben um diese Zeit allhier annoch zugegen seyn werden, glaubliche Anzeige (wie Derselbe denen, zuzolg allerhöchsten Kayserlichen Auftrags, ohnanzustehen, gefertigten beyden vorherigen Commissariischen Rescripten, gehorsamlich nachgelebet) geschieht: wir alsdann, so lang und viel, bis es geschehen, wider unseren Hochgeehrtesten Herrn Grafen mit würcklicher Creyß = Militar-Execution fürzufahren den Schluß gefasset.

Uebrigens communiciren wir, puncto Causalium der Winckelblechischen Arrestir- und Dienst-Entlassung, Denenselben hier nebenliegendes dessen Exhibitum, de präsent. 20. prat. zu dem Ende, auf daß, wann dargegen ferner etwas annoch zu erinnern, Derselbe damit (gestalten solchemnach, über diesen Punct an Jhro Kayserliche Majestät allerunterthänigst gutachtlich berichten zu können) binnen 14. Tagen schließlich einkommen. Womit etc. etc.

Decretum Franckfurth den 29ten April. 1754.

Der Römisch = Kayserlichen Majestät gnädigst
subdelegirte Commissarii

Münch von Bellinghausen. Von Castell.

NOTA.

Man würde nicht ermangelt haben, die in denen hievorgedachten beyden letzteren Commissariischen hohen Monitoriis, respectivè bemerkte, und ad Commissionem Cæsaream unterthänigst zugefertigte beyde Exhibita, auch zugleich dem geneigten Leser im Druck mitzutheilen: Wann nur vorab, in specie diejenige, vom bevollmächtigten Hochgräflichen Mandatario Winheim, darunter anmaßlich sich befindliche Wieder = Klage, in solcher Qualität bestanden, die nur einiger maßen eine neue Aufmerksamkeit hätte erwecken können; Allein und dieweilen darinnen von dem Mandatario alle diejenige Erzehlungen und Anlagen, fast durch die Band, mit demjenigen Umstand, so, wie sie vom Impetrantischen Theil hiebevorn, bey dessen Drey allerunterthänigsten Klag = Schriften, ut Num. 1. 2. 3. allschon induciret, gesamtlich recoquiret, und Mangel anderer Ausflüchten, reconveniando, auch zum Grund der Wieder = Klage, nochmalen, als eine Nachgeburt, wiederum mit angefüget, auch ausser dem, dabey überhaupt dermassen verworren zu Werke gegangen worden, daß eigentlich nichts als Nullitäten haben an das Licht gestellt werden können; So hat man dann auch, sic stantibus rebus, diesen Kosten = Aufwand um so mehr vor ohnerheblich angesehen, als auch in weiterem Betracht aus nachstehender Relation süglich wird zu glauben stehen: Daß Erstlich der Impetrantische Cammer = Rath dem Hochgräflichen Mandatario, neben wahrhafter Wahrnehmung seines Hohen Herrn Principalen Interesses, mittelst einer ad 28. Bogen starken so rubricirten Informatiorial - Abfertigung, replicando dergestalten mit Gewissens = reinigenden Anerinnerungen kräftig und heilsamlich entgegen gekommen, wodurch er das aufgehabte Mandatariats - Geschäfte also balden, nolens volens, getrost aufzukündigen und niederzulegen, fort die vermög

vermög hievorstehenden Commissarischen Auftrags, ut Num. 9., darauf einzuleistenden gebabre Schluß-Schrift, in möglichster Kürze, gemeinsamer Hand, mit denen übrigen Regierungs-Gliedern, beantwortet zu lassen guten Fug gehabt.

Andern theils, die Curiosität des geneigten Lesers damit schon annoch begnügt werden kan, wann die ex adverso, puncto Arresti, & Remotionis ab officio vorgeschüste Causales, primo intuitu

ab solch, von Seiten Collegii Regiminis abgefaßt, hierunten cum Decreto Commissionis Cæsareæ, ut Num. 10. und 11. cum Notamini-bus versehener Schluß-Schrift, wobey Collegium, jenes des Mandatarii gehegtem Principio durchaus bestimmend, also auch, dessen desfällige vorherige, und hier wiederholte Dicentes, dadurch par hazard confirmiret, und so mit der (bey Violirung des Kayserlichen Reglements) auf demselben hafterender Haupt-Verantwortung ohngehindert, wenig Nachdenkens bezeuget,

sattfam, annoch können abgesehen werden.

Wo man unterdessen aber, nach Maassgabe eben gedachten Exhibiti, der ganzen unpartheyischen Welt zur Beurtheilung anheim gestellet haben will: In so fern diejenige Pflichten, so, wie solche proprio motu von Illustrissimo Domino Comite, ut Lit. A. pag. 13. hievor, unter hoher Hand und Siegel seynd aufgelegt worden, an Seiten des Impetrantischen Cammer-Raths, wie schuldig, haben wahrgenommen werden wollen:

Ob es wohl möglich, daß demselben dadurch, Regierung, Land, und Einkünfte, als ein Eigenthum, hätten vererbsfallen können?

Und dann Zwentens: Wann von einem Hohen Gegentheil, nunmehr empfunden werden muß, daß die schuldige Wahrnehmung solcher aufgelegten Pflichten, Ihro Selbstem nichts anderst, als Empfindung erwecken können:

Ob der Impetrantische Cammer-Rath dadurch eines hitzigen Verschrens beschuldiget werden könne! Oder, ob man nicht vielmehr denselben, (wann es anderst einiger maßen, ohne sich eines höheren Gegenstands zu exponiren) früher, und zwar zur Zeit seiner deßfalls dreimalen bezeugten Beängstigung ein Theil derselben hätte entlastet sollen.

Wo zumahlen, und quoad Primum, aus der allermildesten Intention eines allerdings qua Ober-Vormund, allerunterthänigst zu consideriren stehenden Allerhöchsten Committenten, Krafft Höchst-Deroelben hiebevorn sub Num. 5. pag. 44. gnädigst verfügter nachdrücklicher Weisung ein ganz anderes zu Tage geleyet wird.

Und quoad Secundum aber, der Impetrant überhaupt hierbey um so weniger einer ausgeübt haben sollenden ungebührlichen Hize bezüchtiget werden mag, als nach der hierunten, ut Num. 12. bemerkten Protocollarischen Bestimmung, derselbe schon in Anno 1751., mithin gleich zwey Monath nach Antritt seiner Function, solche gelinde Wege eingeschlagen, die dem Collegio allerdings solcherley Aufmerksamkeit und Vorkehr hätten erwecken müssen, womit deroelben Hoher Herr Principal, besser wie bisher gesehen, verwahret, gerettet, und somit auch ein allgemeines Scandalum hätte vermeydet werden können.

Num. 10.

Hochwohlgebohrne Herren, Hochansehnlichst verordnete Kayserliche Herren Subdelegations-Commissarii!

Uer Hochwohlgebohren ist es zwar gefällig gewesen, auf unsere unterm 6ten currentis abgeschickte Vorstellung eine weitere Frist ad docendum de paritione facta, bis auf heute den 13ten hujus, sub priori præjudicio, zu verstaten; Da aber dieses Decretum erst gestern, Sonntags Abend, von der Giesser Post eingegangen ist, wie solches der Pojmceister jederzeit attestiren wird; So geruben Euer Hochwohlgebohren von selbst zu ermessen, daß es eben so wenig möglich gewesen, diesen terminum nimis angustissimum, auf ein- oder die andere Art zu respiciren, als wenig es uns an sich möglich ist, in Abwesenheit Illustrissimi nostri Hochgräfliche Gnaden, vor uns Entschliessungen zu fassen, die von jenen nothwendiger Weise selber abhängen müssen.

Wir haben vorhin contestiret gehabt, das unterm 6ten jüngsthin erhaltene Rescriptum Monitorium an Seine Hochgräfliche Gnaden nachher Cassel abzuschicken, und es ist auch solches ohnverzüglich geschehen; Haben wir aber hierauf, noch keine Resolution erhalten, so sind wir jedoch extra culpam & maximam.

Und wer will auch Illustrissimum verdencen, wann Dieselbe in einer Sache, die Ehr und Reputation, und alles, was der Mensch in der Welt hoch, ja dem Leben gleich, zu schätzen hat, so geschwind, und unüberlegt, nicht entschliessen können.

Der Impetrantische Winckelblech bleibt in seiner Schrift einmal dabey (a), daß der Landes-Herr, der ihn zu Diensten angenommen, keine Jurisdiction über ihn haben könnte. Ja er gehet noch so weit, daß er in ipso momento, da er in qualitate eines Gräflichen Cammer-Raths will restituiert seyn, gar diesen seinen Herrn actione injuriarum æstimatoria tanquam actione famosa belangen will (b), ohne zu gedencken, wie er die ganze Dienerschaft injuriert, ja die längst im Grab vermoderte Eltern nicht schonet (c).

Euer Hochwohlgebohren ermessen nach Dero erleuchten Begabnus von selbst, ob es vor denselben wohl rathsam seye, die Sache in dem hitzigen tramite zu betreiben, worinnen er es angefangen hat. Haben Illustrissimus noster ihn dimittiret, so haben Sie ein beschwohrnes, und mit Hand und Siegel reverfirtes Pactum hierbey zum Grunde gehabt, und haben Sie Sich dadurch, die von ihm selbst veranlasste Arrestirung, nach dem principio juris naturalis, conservate ipsum, nothwendiger Weise sicher gestellet, und solches also wohl thun können (d); So haben Sie auch hierdurch weder gegen Kayserliche Majestät, noch das Heilige Römische Reich eine solche Felonie begangen,

Daß man Ihnen Regierung, Land, und Einkünfte wegnehmen, und dem Winckelblech gleichsam zu erb und eigen darreichen könne.

Dieses will fürwahr die Restitutio in pristinum statum nimmermehr haben, sondern hacce facta, bleiben Illustrissimus noster nach wie vor, ein Gräflicher Reichs-Stand, und Dominus Territorialis über Dero Lande, und was das Territorium in sich begreiffet, der Winckelblech aber ist alsdann qualitate eines Gräflichen Cammer-Raths ein Bedienter und Unterthan. Und dann wird auch ohne Fehl eintreffen,

„Daß der Göttliche Befehl: Jedermann seye unterthan der Obrigkeit 2c. eine ohnverfälschte Wahrheit sey und bleibe (e).“

Treibet

Treibet nun derselbe die Sache auf die alleräußerste Spitze, so thut er dadurch nichts anderst, als daß er Illustrissimum nöthiget, solche auch seiner Seits bey Hochpreislichem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder auch, an omnem imperatum eventum, bey Kayserlicher Majestät und dem allgemeinen Reichs-Tag (f) so zu pouffiren, daß gewißlich nach der Sachen Vorliegenheit die eclatanteste Satisfaction erfolgen wird.

Greifet er es aber auf eine vernünftige und solche Arth an, die einiger maßen einer Pflicht gegen den Herrn und Neben-Menschen gleichet; So versichern wir wahrhaftig, daß wir, so viel an uns ist, nach allem Vermögen, und so weit es nur unsere Pflichten zulassen, die Hände bieten, und Seiner Hochgräflichen Gnaden die triffstigste Vorstellung thun wollen, um die Sache gütlich zu heben. Und damit Euer Hochwohlgebohren von dieser unserer Bereitwilligkeit voraus überzeuget werden, so wollen wir, sub spe rati, dem Cammer-Rath Winckelblech den Local-Arrest, quoad Personam, relaxiren, und dieses hiermit in vim Partitionis geziemend anzeigen; Indessen aber uns, zu Erreichung dieses letzteren Vorhabens, eine genugsam geraumige Frist zu verstaten, in derjenig vollkommenen Veneration angelegentlichst erbetten haben wollen, worin wir jederzeit beharren

Euer Hochwohlgebohren

Hohensolms den 13ten May 1754.

Gehorsame Diener

Gräflich-Solms-Hohensolmsische, zur Regierung verordnete Cansley-Director und Regierungs-Räthe.

Num. 11.

Decretum Commissionis Cæsareæ ad Exhibitum hievor Num. 10.

Wird, gegenwärtiger nicht genugsamer Partitions-Anzeig ohngehindert, nunmehr, die vermög Kayserlichen Subdelegations-Commissions-Rescripts an den Impetratischen Herrn Grafen vom 29ten letzt abgewichenen Monaths eventualiter angedrohte Militar-Execution auf Mittwoch den 12ten Junii nechst künfftig, purè dergestalten hiermit erkannt, daß dieselbe, so lang und viel,

Bis der Gräfliche Solms-Hohensolmsische Rath und Rentmeister Winckelblech, nicht nur seines Local-Arrests entlediget, sondern auch in solcher seiner Bedienung, in solcher Weise, wodurch der Debit-Cassa, gegen Verkürzung und Schaden vorgesehn seyn wird. gegen Genus, auch wo nöthig, allmählig Verhöhung deren Creysß-Verordnungs-mäßigen Tag-Geldern, zu Hohensolms liegen bleiben sollen.

Decretum Worms den 29ten und Mannheim den 30ten May 1754.

Von Kayserlichen Commissions-wegen

Münch von Bellinghausen. Von Castell.

Impetrantische Wahrheits-mäßige Monita: ad Exhibitum Num. 10. hievor.

Ad (a) Negatur! Dann es ist dieses contra fidem Actorum, Ausweis deren ein ganz anderes zu Tage geleyet wird.

Ad (b) Paulus wurde auch endlich ungedultig, nachdem Er, der Wahrheit halber, allzuhestig verfolgt werden sollte. Vid. Apost. Gesch. XXV. verf. 11.

52 Hohe Subdelegat. Commission Monitoria: in Sachen

- Ad (c) Da behüte Gott vor! Dann es waren ja nur meist heilsame ins Amt schlagende Camerals-mäßige Anerinnerungen: Scilicet redde quod debes.
- Ad (d) Das ut in Actis mit einem Eyd verknüpfte Pactum dociret davon gar nichts! und was verpflichtete Diener in Ansehung des aufhabenden Eyds wahrzunehmen haben, desfalls wird mein über derley Pflichten ausgegangenes Impressum das mehrere veroffenbaren! Ist es aber damit noch nicht genug, so forsche man in der Schrift, was Gott von Eydswüren weiter aufzeichnen lassen. Zachar. VIII. vers. 16. 17. Ezech. XVII. vers. 18. 19. Malach. III. vers. 5. und endlich 4te B. Mose XXX. vers. 3. Wehe also allen denen, worüber ich und die Meinige, aus dem 109ten Psalm bishero habe seuffzen müssen. Ja ich sage nochmalen, wehe denenjenigen Rathgebern, die durch Wahrheits-widrige Vorspiegelungen vom rechten Glauben abwendig machen wollen. Apostel-Geschicht XIII. vers. 8. 9. 10. 11. Galater I. vers. 6. 7. 8. 9.
- Ad (e) Allerdings! und zwar nach der Lehre Pauli an die Epheser VI. vers. 5. 6. 7. 8. &c.
- Ad (f.) Fiat in eventum! Dann es ist ja Gott aller Orthen! und gleichwie der Streit wider sein Wort, nach Apostel-Geschicht V. vers. 38. 39. durchaus nicht bestehet, so habe ich dann auch in diesem, durch die Bank, wider selbiges lauffenden Rechts-Streit allerdings einen sehr großen Trost vor mir, ut Psalm. XXIV. vers. 4. 5. überdem so lasse sich ein jeder böser Rathgeber nur zur immerwährenden Lehre und Nachricht dienen: daß Gott die Fremdlinge behüte. Psalm. CXLVI. vers. 9. Sein Wort sagt, daß Er selbst Sie liebe, und Sie also auch von andern will geliebet haben. 5te B. Mose X. vers. 17. 18. 19. 3te B. Mose XIX. vers. 33. 34. Ja es ist auch so gar der Fluch darauf gesetzt, so ihnen das Recht gebeuget wird, 5te B. Mose XXXVII. v. 19.

Num. 12.

Eine Protocollarische Bescheinigung,

Ueber die ab Seiten des Impetrantischen Cammer-Raths, als einem auf ein Kayserliches Reglement verpflichteten Rechnern, in Betreff vieler Instructions- und Reglements-widrig angemutheter Rentz-Erschöpfungen, zur Hochgräflichen Hohensolmsischen Regierung und Rentz-Cammer, gleich bey Antritt seiner Function eingereichten respectivè Protestation und Suspension seines bey dem Collegio zu gut habenden Voti.

Actum Hohensolms den 3ten September 1751.

REproducirte Herr Cammer-Rath Winckelblech das ihm dieser Tagen auf sein Verlangen communicirte, von ehemalig Kayserlicher Subdelegations-Commission entworfene Reglement, und übergabe dabey anliegende Vorstellung, respectivè Protestation, und Voti Suspension bey denen Wochentlichen Cammer-Tagen, mit dem Ersuchen, dieses ad Protocollum zu nehmen, und davon Extractum mitzutheilen.

So demnach willfahret, und zugleich resolviret worden, diesen Vorfall an Illustrissimi nostri Hochgräfliche Gnaden, mittelst Beschlüßung des Exhibiti, unterthänigst einzusenden. Actum ut supra.

Hochgräfliche Regierung daselbst.

Pro vera Copia subscript

Johannes Dehler, Secretarius.

Verz

Verkürztes Facti Species,

Die in dem hiebevot, ut Num. II. bemerkten Commissari-
schen Decreto comminirte Kayserliche Execution betreffende.

Nachdem, diese, in dem vorgedachten Decreto erkannte Kayser-
liche Execution comminirter massen, und zwar an Weßlarischer
Mannschafft, würcklich eingerucket gewesen, aber auf den 4ten
Tag

Dieweilen ex parte Illustrissimi Domini Comitis, einige acceptable
Erklärungen, ad Commissionem eingelaufen; die dann so viel
gewürcket, daß Höchst-Dieselbe solche Execution, einweilen
suspendirt, zum tentirten Vergleich aber, dergestaltten Citatio
ergehen lassen: daß nemlich Partes, und zwar der Impetrant,
mit seinen Rechnungen, und Urkunden, vor Höchst-Derofel-
ben zu Franckfurth erscheinen sollen, wo alsdann, Sie die
Höchstaufsehnlichste Kayserliche Subdelegations-Commission,
auch den Restitutions-Punct, so viel immer möglich, amoch
völlig in der Güte zu heben, suchen wolle,

wiederum abgegangen, fort der Impetrantische Cammer-Rath, in
Conformität, der hievot gedachten Citation, mit Rechnungen und Ur-
kunden den 1ten Julii d. a. vor Derofelben zu Franckfurth sich eingefun-
den, und so mit, um die Abhörung solch seiner Rechnungen, wie mehr-
malen, unterthänigst angestanden. So ist dahingegen daselbst, ab-
seiten der Hochgräflich-Hohensolmsischen Regierung, eines Theils, ge-
gen diesen bestinimt gewesenen Rechnungs-Actum, am feyerlichsten pro-
testiret, anderen Theils aber, amoch ein-und andere, weitere Erklä-
rungen zu Protocoll eingegeben worden; welche Erklärungen aber
diesseits,

dieweilen Impetrant vor allem, in vorigen Stand restituiret seyn
wollte,

nicht durchaus haben acceptiret werden können. Dannenhero, und da
der, abseiten Illustrissimi Domini Appellati, sich sitirte gevollmächtigte
Mandatarius, auf eine zu Wien meist expedirter, unter der Feder lie-
gen sollende, anderweitere Kayserliche allerhöchste Erkenntnuß coram
Protocollo heftig provocirte, so ist dann auch dadurch, da zumalen,
à Commissione Cæsarea, unterm 9ten ejusdem Mens. Julii eine in etwas
gravirliche Erkenntnuß provisorie zwar ergangen, die aber nach Maaf-
gabe derer hiernachstehenden,

eigentlich nochmalen, zu meinem grösten Favor, bald, und
gleich darauf eingelauffenen

anderweiteren Höchst-venerirlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-
Conclusi, und allergnädigst erkannten allerhöchsten Kayserlichen Re-

54 Hohe Subdelegat. Commission Monitoria: in Sachen

scriptorum ut *Num. 13. 14. 15.* mittelst dem auch, darbeneben angefügten Commissarischen Monitorio ut *Num. 16.* hinwiederum aufgehoben worden; gleich dann nicht weniger,

wie der hiernachkommende Verfolg belehren wird,

auch nunmehr, alle solche anderweitere allerhöchste Kayserliche Befugungen, bis zur völligen Genugthuung, Krafft aufhabenden hohen Auftrags, von Hoch-Derselben, ohne allen Zweifel vollends exequiret werden dürfften. Wo im übrigen, sich überhaupt, immer mehr und mehr, allzuklar veroffenbahret: daß der Hochgräflich-Hohenfolmsischen Renth-Cammer nunmehr, um die diesseitige Rechnungs-Abhörnung nicht viel mehr zu thun seye; dann, da man sich dießseits auch, bey derselben schon einigemalen angegeben, und nachdrücklich anerinnert, solche Rechnungen, in Conformität, des hievor gedachten höchst-venerirlichen jüngeren Conclufi, abhören zu mögen, so hat sich doch, zu nicht geringer Befremdung, aus einem daher, auf dergleichen An-erinnerungen, eingekommenen Decreto ergeben, wie man mit solcherley Anstrengungen ganz nicht zufrieden, also auf dergleichen Resolutions weiter abzugeben, nicht gemeynet seye: hinzusetzend, wie man zuerst die Urkunden einsehen müsse, und sehen: ob auch die Stellung eines unpartheyischen Rechnungs-Reviforen erheblich! oder nicht: wohe doch vorher, gleich die Beilage Lit. P. pag. 31. hievor besaget, Illustrissimus Dominus Comes, den Impetrantischen Rechnern bedrohet, ihme unpartheyische Rechnungs-Revifores, zu Abhörnung seiner Rechnungen, niedersetzen zu wollen, auch gleich das Impressum pag. 28. hievor weiter besaget, die Urkunden ex adverso allbereits schon, durchsehen worden seynd. *cc. cc.*

Num. 13.

Anderweiteres Kayserliches Reichs-Hof-Raths Conclufum.

Veneris den 28ten Junii 1754.

Solms-Hohenfolmsisches Debit-Wesen betreffend, in specie Winkelblech, contra den Grafen zu Solms-Hohenfolms, Appellationis & Rescripti, die präterdirte Dimittir- und Arrestirung betreffend, sive Appellantischer Anwald von Harpprecht sub präsentato 3. Novembris anni præteriti. Uebergibt allerunterthänigste Attentaten-Klage und Bitte: pro clementissimè decernendo Mandatum Attentatorum, cassatorium, ac ulteriorum inhibitorium, & de obsequiosè parendo, ac plenariè satisfaciendo Ordinationi Cæsareæ, sub 10. Septembris ejusdem Anni decretæ S. C. pænale, annexâ Citatione. Appon. Lit. Y. Z. Aa. Bb. Cc. Dd. & ult. Concluf. in triplo.

Idem, sub präsentato eodem, legitimando se ad Acta, supplicat pro clementiss. Mandatorum procuratoriorum registratione ac communicatione appon. Mandata sub Lit. X. & ult. Concluf.

Idem, sub präsentato 8. ejusdem Mensis, überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum sub präsentato 3. Novembr. juncto humillimo petito priori inhæsivo. Appon. Lit. Ee. in triplo.

Idem,

Idem, sub praesentato 2. Martii anni currentis exhibet, allerunterthänigste nothdringlichste Vorstellung, der beharrlich-gegentheiligen Renitenz, und täglich mehr überhand nehmender Gewaltthätigkeit und Verfolgung, cum humillimo petito: pro clementiss. præviam omnium Attentatorum Cassatione decernendo Rescriptum ulterius, ad Celsissimam Commissionem Caesaream, ut humillimè intus. Appon. Lit. Ff. & ult. Concluso in duplo.

Econtrà Appellatisher Gräflich-Solms-Hohensolmsischer AnwaldMoll, sub praesentato 18. Martii anni curr. producit Repraesentationem factæ, junctis Exceptionibus sub- & obreptionis & petito humill. pro clementiss. tollendo Concluso de 10. Septembris anni præteriti, cassandoquè Rescripto cassatorio & inhibitorio de eodem dato, & sic Impetranthem à limine Judici repellendo. Appon. Num. usque 46. inclusivè & Sub-Adjunct. ad 41. à Num. 1. usque 9. inclusivè ac ult. Conclus. in duplo.

Idem, sub praesentato 1. April. d. a. übergiebt fernere allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige, juncto petito humillimo inhæsivo pro clementiss. ob praesens edoctum summum in mora Periculum, imminenti Gravaminis damniquè plane irreparabilis, ferendo celeri Auxilio, maturandaquè Resolutione retro petitis conformi, vel ad minimum saltem decernendo Rescripto inhibitorio, ad Commissionem Caesaream. Appon. Num. 47. 48. 49. & 50. in duplo.

Idem, sub praesentat. 14. hujus, überreicht fernerweitere allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige, juncto petito humillimo: pro clementissimè nunc tandem, ob instans extremum in mora Periculum, ferendo celeri Auxilio, maturandaquè Resolutione retro petitis conformi. Appon. Num. 51. usque 57. inclusivè in duplo.

Idem, sub praesentato 17. ejusdem Mensis, legitimando se supplicat pro clementiss. Mandatorum positione ad Acta. Appon. Mandata.

Idem, sub praesentat. 25. de curr. Mensis Junii, exhibet nochmalige allerunterthänigste Paritions- und Beschwehrungs-Anzeige, der würcklich eingelegten Creyß-Militarischen Execution, cum petito humillimo: pro clementissimè nunc tandem, ob praesentissimum in mora Periculum, damni irreparabilis, ferendo celeri Auxilio. Appon. Num. 58. usque 62. inclusivè in duplo.

Imd. Findet des Grafen von Solms zu Hohensolms, gegen die Commissarische Vollstreckung der provisorie von Kayserlicher Majestät erkannten Manutentz des Winckelblechs, bey seinem Amte bis zur Untersuch- und völligen Entscheidung der Sachen, gemachte Beschwerde nicht statt; sondern wird derselbe, seiner selbst angezeigten unzulänglichen Paritions-Erbietung unangesehen, nummehro bedeutet, den Winckelblech usque ad finem Litis dem Provisorio 10. Septembris 1753. gemäß, in allen Stücken zu restituiren, und von dem Arrest frey, ihn auch sonst des genommnen Recursus keineswegs entgelten zu lassen. Weilen auch

2dd. Kayserliche Majestät anheute, nach reifer Erwegung derer Umständen beschloffen, der, zum Hohensolmsischen Debit-Wesen angeordneten Commission ein Ende zu machen; dammenhero die Untersuchung derer Winckelblechischen Rechnungen nun, auf andere

56 Hohe Subdelegat. Commission Monitoria: in Sachen

Arth zu veranstalten seye; so soll der Graf durch das Cameral-We-
sens erfahrene Personen, wogegen der Winckelblech keinen gegrün-
deten Einwand zu machen hätte, nach dem Rechnungs-Sylo, die
Winckelblechische, ihm unweigerlich heraus zu gebende Rechnun-
gen, untersuchen, und wann man sich nicht etwa gütlich ver-
gleichen könnte, besagten Justifications-Verlaß, salva, in eventum
Appellatione, Ihm Winckelblech publiciren lassen. Eaque

3to. Notificetur dem Grafen von Solms zu Hohensolms per Re-
scriptum, mit dem Anhang, sich allem so gewiß gemäß zu bezei-
gen, und davon apud Commissionem in Termino duorum Men-
sium, oder aber bey Kayserlicher Majestät zu dociren, als sonst
es, bey der unter dem 10. Septembris nuperi gemachten Kayser-
lichen, wie auch denen Commissarischen in deren Befolg beschehe-
nen weiteren Verfügungen, sein Bewenden allenthalben behalte.
Und wird

4to. Der Winckelblech, mit seinem Gesuch, hierauf remittiret, auch
sich Respects = mäßig gegen den Grafen zu betragen, alles Ernstes
angewiesen.

5to. Hac omnia etiam notificentur Commissioni Cæsareæ per Re-
scriptum, mit dem Anfügen: Daß Kayserliche Majestät über
Dero auch in dieser Neben = Sache vorgekommenen Veranstaltun-
gen, das allerhöchste Wohlgefallen bezeiget. Weilen aber nun-
mehr, da das ganze Debit- Wesen erlediget, mithin die Commis-
sion zu Ende gegangen, die Sache, auf eine andere in acclusis vor-
geschriebene allerseits billige Arth einzuleiten, gut gefunden wor-
den; so hätte Commissio

Wann der Graf de reali Partitione provisorie facta bey ihr docirte,
die Execution (wo es nicht etwa vorher geschehen) abführen, auch
Ihn den Grafen, vor das künftige, bis auf etwaiges weiteres
Ihro Kayserlichen Majestät gnädigstes Gesinnen, bey der Vor-
schrift dieser Kayserlichen Resolution zu lassen. Und gleichwie Sie
den Winckelblech, schon zu seiner Schuldigkeit angewiesen, also
auch denselben, wann er Sie ferners zu behelligen ver meynte, auf
die Kayserliche anheutige Resolutiones zu verweisen.

6to. Communicetur Mandatum Procuratorium Partis Impetrantis
Impetratæ alterò Exemplari ad Acta reposito.

(L. S.)
(Cæsar.)

Johann Georg
Reizer.

Num. 14.

Num. 14.

Anderweiteres allerhöchstes Kayserliches Rescriptum an
des Hochgebohrnen Reichs = Grafen zu Solms = Hohensolms
und Lich ꝛ. ꝛ.

FRANZ ꝛ. ꝛ.

Tit.

Als beykommendem Extractu des anheute ergangenen Conclusi wirst du
des mehreren ersehen, was wegen des Winckelblechs, auf beschene als
terunterthänigste Vorstellungen gnädigst verordnet worden: Welchem
allem du dich so gewiß gemäh bezeigen, und davon bey Unserer Kayser-
lichen Commission in Zeit Zwey Monath, oder aber bey Uns, gehorsamst do-
ciren sollest, als sonst es bey Unserer unterm 10ten Septembris verfloffenen
Jahrs gemachten Kayserlichen, wie auch denen Commissarischen in deren Ge-
folg beschene weiteren Verfügungen sein Bewenden allenthalben behaltet ꝛ.
Wien den 28ten Junii 1754.

Num. 15.

Anderweiteres allerhöchstes Kayserliches Rescriptum an
die Höchstsehnliche Kayserliche Commission.

FRANZ ꝛ. ꝛ.

Tit.

Was ist die Solms = Hohensolmsische Debit = Sache: in specie den Winckel-
blech betreffend, ebenfalls gehorsamst vorgetragen worden. Und ge-
reicht Uns auch die in dieser Neben = Sache vorgekommene Veranstat-
tung zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen.

Weiten aber nunmehr, da das ganze Debit = Wesen erlediget, mithin
die Commission zu Ende gegangen, die Sache auf eine andere, in dem ange-
schlossenen Concluso vorgeschriebene allerseits billige Arth einzuleiten, gut be-
funden worden;

So werden Euer Liebden Liebden, als ausschreibende Fürsten des Ober-
Rheinischen Creyßes,

wann der Graf zu Solms = Hohensolms *de reali Partitione provisorie facta*
bey denenselben docirte,

die Execution, (wo es nicht etwa vorher geschehen) abführen, auch den Gra-
fen vor das künftige biß auf etwaiges unser weiteres gnädigstes Gesinnen, bey
der Vorschrift dieser Unser Kayserlichen Resolution belassen. Und gleichwie
Euer Liebden Liebden den Winckelblech schon zu seiner Schuldigkeit angewie-
sen, also auch denselben, wann er Sie ferner zu behelligen vermeynte, auf Un-
sere anheute ergangene Kayserliche Verordnungen verweisen ꝛ. ꝛ. Wien den
28ten Junii 1754.

58 Hohe Subdelegat. Commission Monitoria: in Sachen

Præsentatum den 6ten No-
vembri 1754.

Num. 16.

Ein von der Höchstansehnlichsten Kayserlichen Subdele-
gations-Commission ad Illustrissimum Dominum Comitem ergan-
genes Hohes Monitorium betreffende

Die allerunterthänigste Folgeleistung des hiebevorstehen-
den anderweiteren an Hoch-Dieselbe ergangenen Allerhöchst-
Kayserlichen Rescripti Num. 14.

Sochgebohrner Reichs-Graf!

Hl. Unserem Hochgeehrtesten Herrn Grafen ist guter maßen erinnertlich, und
weist es noch die Copenliche Nebenlag in mehrerem, was von Jhro
Kayserlichen Majestät an Ein Ober-Rheinisches Hohes Ehren- u. Aus-
schreib-Amt, in Sachen derselben Cammer-Raths Winkelblech wi-
der dieselbe, schon vor der jüngeren Commissarischen Verordnung vom 9ten Ju-
lii nächsthin weiters allergerechtest erkannt, aber erst nachhero den 21ten Au-
gusti mit begehender Impetrantischer Vorstellung Uns beandt worden.

Weiters zeigt sich aus ferneren hieran verwahrten Exhibito vom 22ten
hujus; wie der Impetrantische Theil bey nunmehrigem Verkauf deren Unserem
Hochgeehrtesten Herrn Grafen zu Befolgung Membr. I. des unterm 28ten Junii
nächsthin bey Kayserlicher Majestät Reichs-Hof-Rath ergangenen Conclusi be-
stimmten Zwey Monathen,

worinnen derselbe entweder *coram Commissione Casarea*, oder aber Sei-
ner Kayserlichen Majestät solche glaubhaft anzeigen solle.

um den auf Entstehung dessen gesetzten Vollzug oder vorherigen Commissarischen
Verfügungen bey Uns angeruffen.

Obwohlen nun bey so bewandten Umständen Uns in keine Weege zu ver-
denken wäre, so man ihme hierunter alsobald willfabret; so thun Wir Glimpf-
halber, und zu allem Ueberfluß, dannoch Unserem Hochgeehrtesten Herrn Gra-
fen Zeit Eines Monaths hierdurch bestimmen,

vorgedachtem *Concluso*, wegen des *Impetranten Restituierung* in allen
Stücken, fort sonst vollkommen genug zu thun,

damit es im widrigen nicht vonnöthen seye, mit der **nur einsweilen auf-
gehobenen** Militarischen Execution wieder fürzufahren; Wessen wir gleich-
wohlen Uns lieber entübriget sehen mögten &c. &c.

Decretum **Frankfurth** den 25ten October 1754.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu obiger Sache gnädigst
subdelegirte Commissarii

Münch von Bellinghausen. Von Castell.